



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Hallof – Christian Mileta

Samos und Ptolemaios III. Ein neues Fragment zu dem samischen Volksbeschuß AM 72, 1957, 226 Nr. 59

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **27 • 1997**

Seite / Page **255–286**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1007/5374> • urn:nbn:de:0048-chiron-1997-27-p255-286-v5374.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS HALLOF – CHRISTIAN MILETA

Samos und Ptolemaios III.
Ein neues Fragment zu dem samischen Volksbeschuß
AM 72, 1957, 226 Nr. 59*

«Es wird daher geraten sein, sich einstweilen zu bescheiden und darauf zu hoffen, daß eines Tages ein glücklicher Fund den Text vervollständigt», bemerkte CH. HABICHT abschließend zu einer von ihm publizierten samischen Urkunde aus der Zeit des Königs Ptolemaios III. Euergetes (246–221 v. Chr.).¹ Dieser glückliche Umstand ist eingetreten, als K. HALLOF im Sommer 1994 bei der Revision der Inschriften im Heraion auf ein Fragment unbekannter Herkunft stieß, das sich später als zu dieser Urkunde gehörig herausstellte. Der Neufund (fr. c) ergänzt jene Passage des größeren der beiden von HABICHT publizierten Fragmente (a. b), in der die Motive und der erste Teil des samischen Volksbeschlusses, die Ehren für Ptolemaios betreffend, stehen.

Die Revision der nunmehr drei Fragmente im Sommer 1995 ergab auch für die beiden altbekannten einige neue Lesungen, so daß im folgenden ein wesentlich veränderter Text vorgelegt werden kann. Dabei wird auch die Fassung berücksichtigt, die G. DUNST der Inschrift in seinem Manuskript für IG XII 6,1 (Samos) gegeben hat. Schließlich ergab sich der glückliche Umstand, daß CH. MILETA während eines Aufenthaltes in Princeton die Inschrift mit CH. HABICHT, G. PETZL und J. VINOGRADOV diskutieren konnte. Von diesem Kolloquium sind entscheidende Anregungen zur Lesung und Interpretation der Urkunde gekommen.

Drei Fragmente einer Stele aus gelblichem Marmor, D. 0,145, hinten roh behauen; jetzt im Lapidarium des Heraion. Bu. 0,009 (o 0,006; σ bis 0,012); ZA. 0,008.

* Die Verfasser danken H.-J. KIENAST, DAI Athen, dem Leiter der deutschen Grabungen in Samos, für die Erlaubnis zu Studium und Publikation der Inschrift, sowie CH. HABICHT, H. HEINEN, P. HERRMANN, G. PETZL, J. VINOGRADOV und M. WÖRRLE für Anregung, Rat und Diskussion der mit der Inschrift verbundenen Fragen. Die Abklatsche und Photographien sind dem Archiv der *Inscriptiones Graecae* übergeben worden. Die hier behandelten Inschriften wurden 1994 in Samos durch K. HALLOF für IG XII 6,1 aufgenommen bzw. revidiert.

¹ CH. HABICHT, Samische Volksbeschlüsse der hellenistischen Zeit, AM 72, 1957 [1959], 152–274, hier S. 226–230 Nr. 59 und Taf. 134.

Fr. a (Inv.-Nr. J 277), rechts Rand, sonst überall gebrochen, H. 0,40, B. 0,305.

Fr. c (ohne Inv.-Nr., Fundumstände unbekannt), links Rand, sonst überall gebrochen, H. 0,27, B. 0,235. Die Schriftfläche ist wesentlich kleiner (H. 0,19; B. 0,12) und reicht nur rechts bis an den Bruch heran. Ursprünglich mag c direkt an a angeschlossen haben. Während c den ursprünglichen Bruch bewahrt hat, ist a an der linken Seite offenbar mit Bedacht begradigt worden, so daß a und c sich nur auf der Rückseite an zwei Punkten berühren.² Aber wie bereits HABICHT richtig bemerkt hat, ergibt sich die Zeilenbreite durch die sicher ergänzten Z. 6 und 13–16, und es bedarf nicht des physischen Verbundes, um c an die richtige Stelle neben a zu lokalisieren.

Fr. a ed. HABICHT, AM 72, 1957, 226–230 Nr. 59; fr. c ineditum addidit HALLOF.
Abb. 1 und 3.

1 ιχ]αὶ τῆς HALLOF secundum DUNST [κ]αὶ [ἀσ]υλ[ίας], ἀσφαλείας VINOGRADOV, quod ect. non respuit; AI .Y / HAB. || 2–4 HAB. || 2 fin. αὐτ- - DUNST || 4 [δὲ τοῖς κυρίοις αὐτ?]ῶν HAB.; -νό]μων DUNST, sed litt. primae vestigia incertissima || 4–5 KLAFFENBACH apud HAB.; δικαιολογ[ού]μενοι DUNST || 5 fin. ἔρωσ[θε] HAB., ἔρωσ[ο] DUNST || 6 HAB. || 7 in. de nomine [Αγήσ]τροχος supplendo vide infra; [- - ^ε8 - - HAB., DUNST, qui autem in comm. de nesiarchi cuiusdam epistola cogitavit || 8 [βασιλέως γραφεί]σης HAB. || 9 HAB. || 10 [ιερὸν σωμάτων, καὶ ὅ]πως HAB., [Ἡραιοιν - ⁷ - και] ὅπως DUNST || 10–11 τῇ κατακείμενῃ ἐπιστολῇ HAB., τοῖς κατακείμενοις - ⁸ - DUNST || 11 legit et suppl.

² Bei der Zusammenfügung ergab sich allerdings unten eine fortlaufende Bruchkante. Es fällt ferner auf, daß c eine wesentlich andere, grauere Färbung besitzt als a.

HALLOF; οἱ ἀεὶ κατ' ἐνιαυτὸν καθιστάμενοι νεωποῖᾳ[ι] ΗΑΒ. || 12 -[αις σ]υντάσσω[μεν
HALLOF; [οἰοὶ τε ὃσιν πάντα οἰκ]ονομεῖν e.g. ΗΑΒ. (in adn. crit.) || 12 med. αὐτῇ ΗΑΒ.,
αὐτοῖς DUNST || 13 [τῇ επιστολῇ, δεδόχ]θαι ΗΑΒ., [ἀγαθῇ τύχῃ, δεδόχ]θαι DUNST || 14
ΗΑΒ., [βασιλέων DUNST || 14 fin. ΕΠΕΙΝΗΣ primo scripsit lapicida || 14-16 ΗΑΒ. || 17-18
[διότι κοινῇ μὲν τοὺς]ς Ἔλληνας εὐε[ργετῶν δι]ατελεῖ, [ιδίαι] | δὲ τὴν πᾶσαν ἐπιμέλειαν
ἐποιε]ῆτο Σα[μίων - -] e.g. ΗΑΒ.

Übersetzung

... und der Sicherheit? ... in diesem Punkt ... in Alexandria verwaltet wird. Man soll übergeben ... im Falle daß sie vor den Tempelpflegern ihren Rechtsanspruch vorbringen und dabei klar die einsichtigeren Gründe nennen. Lebe wohl! – (6) Es beschloß das Volk (gemäß dem) Votum der Prytanen, betr. dessen, was *-archos* dem Rat und dem Volk mitteilte, indem er kundtat, uns die Abschrift des vom König ihm zugesandten Briefes zu unterbreiten, in welchem dieser betreffs der in das Heiligtum geflüchteten Sklaven schreibt, damit wir in Befolgung der Anordnungen den jährlich eingesetzten Tempelpflegern jeweils Anweisung geben, so zu verfahren, wie in ihm (= dem Brief) angeordnet ist, zu Glück und Heil!, beschließe das Volk: den König Ptolemaios, (Sohn) des Königs Ptolemaios und der Arsinoe, der *theoi adelphoi*, zu loben und bei den Tragödienaufführungen an den Dionysien mit einem Goldkranz zu bekranzen. Der Agonothet aber soll für die Verkündung (dieser Ehrungen) sorgen, [weil er (Ptolemaios)] fortgesetzt den Griechen Wohltaten erweist ...

Der Behandlung der nun weitgehend sicher ergänzbaren Z. 6–16 soll zunächst ein Blick auf die übrigen Passagen sowie das Dokument insgesamt vorangehen. Zwei Teile lassen sich unterscheiden: der Schluß eines Briefes (Z. 1–5) und der Beschuß der Volksversammlung von Samos (Z. 6–18), von dem das sogenannte Referat (worin die Vorgeschichte [Z. 6–9] und der Inhalt des königlichen Schreibens [Z. 9–12] zusammengefaßt werden) und eine erste Verfügung kenntlich sind, in der Ehrungen für den König festgelegt werden (Z. 13–18). Aus dem weiteren Wortlaut ist nur noch der später zu behandelnde Passus über die Publikation kenntlich (fr. b).

HABICHT sah es für wahrscheinlich an, daß der Königsbrief an der Spitze des Dossiers stand, gefolgt von dem Schreiben des den Brief übermittelnden Beamten (von dessen Titel oder Namen Z. 7 nur *-archos* zu erkennen ist) und dem Volksbeschuß, wie es der chronologischen Reihenfolge entspräche. Z. 1–5 wären demnach der Schluß des Beamtenbriefes.³ DUNST dagegen vermutete in den Z. 1–5 den Schluß des Königsbriefes. Freilich ist vom entscheidenden Wort am Ende von Z. 5 gerade der letzte Buchstabe verrieben, und die schwach zu erkennende Runung macht die Feststellung unmöglich, ob der Plural ἔρωσθ[ε], der die Samier

³ HABICHT (Anm. 1) 227–228.

als Empfänger erweisen würde, oder, wie DUNST annimmt, der Singular ἔρωσο auf dem Stein gestanden hat, was zum Königsbrief paßt, der ja, wie aus Z. 7 hervorgeht, an eine Einzelperson gerichtet war. Die Platzverhältnisse am Ende von Z. 5 sprechen allerdings entschieden für DUNSTS Lesung.

Gegen die von HABICHT vorgeschlagene Reihenfolge gibt es darüber hinaus gewichtige inhaltliche Einwände. Schon DUNST hob hervor, daß das Wort ὑποτεθεικέναι (Z. 8) dieser Widersprüche. Es deutet auf ein kurzes Begleitschreiben⁴ des Funktionärs, dem das königliche Schreiben «unten» angefügt war.⁵ In der Tat beginnen derartige Schreiben stets mit einem Hinweis auf den beigefügten Königsbrief und schließen regelmäßig mit der dringenden Empfehlung zur Veröffentlichung desselben.⁶ Ferner kann sich unmöglich der Verfasser in seinem Begleitschreiben über Dinge verbreitet haben, die in der Reichshauptstadt Alexandria in bestimmter Weise praktiziert wurden; das lag völlig außerhalb seiner Kompetenz.⁷

Somit gibt es keinen Grund, in den Z. 1–5 nicht den Schluß des Königsbriefes zu sehen⁸ und damit die samische Urkunde ihrer formalen Seite nach in eine Reihe mit anderen zu stellen, die eben diese Abfolge: Königsbrief vor Volksbeschuß aufweisen.⁹ Daß davor noch der besagte Begleitbrief gestanden hat,¹⁰ ist nicht zu beweisen, aber sehr wahrscheinlich. Man hat nämlich den Eindruck, daß ein solcher Brief immer dann neben demjenigen des Königs auf Stein verewigt wurde, wenn der Absender sich nicht nur bei der Vermittlung und Förderung der Petition in be-

⁴ Beispiele solcher «covering letters» von Beamten finden sich bei WELLES, RC 13. 19 (I. Didyma 492 A. 37; ferner SEG 37, 1010 (Ep. Anat. 10, 1987, 7–15). Daneben gibt es auch Briefe der Könige selbst, die ein beigeschlossenes Schreiben begleiten, RC 43. 70A. 72.

⁵ Vgl. RC 13, Z. 3–4 ὃν τὰντίγραφα ὑμῖν ὑπογεγράφαμεν; ähnlich SEG 37, 1010, Z. 9–13 τοῦ γραφέντος πρὸς ἡμᾶς προστάγματος παρὰ τοῦ βασιλέως . . . ὑπογέγραπται σοι τὸ ἀντίγρ[αφο]ν. Vgl. dagegen RC 37, Z. 6 (OGI 224) κατακεχώρισται τὸ ἀντίγραφον, «the copy is inclosed» (dazu WELLES 344–345; dieselbe Wendung SEG 37, 1010, Z. 3–4).

⁶ RC 37, Z. 8–10 ἵνα δὲ καὶ τὰ ἀντίγραφα ἀναγραφέντα εἰς στήλην λιθίνην ἀνατεθῆ ἐν τῷ | ἐπιφανεστάτῳ τόπῳ π[ρο]γονίθητι.

⁷ Nicht ernsthaft kann erwogen werden, der Funktionär habe in seinem Schreiben den Königsbrief mehr oder minder ausführlich referiert. Welchen Nutzen sollte es für die Samier haben, den Auszug zu publizieren, wenn sie den viel wichtigeren originalen Wortlaut des Schreibens des Monarchen besaßen?

⁸ Bull. ép. 1960, 318 wird diese Inschrift als «fin d'une lettre du Ptolémée Évergète et décret de la ville» referiert, während P. M. FRASER, JEA 46, 1960, 103 Nr. 37 von «end of a letter of a Ptolemaic official to Samos» spricht.

⁹ Vgl. M. WÖRRL, Chiron 8, 1978, 203 Anm. 1: RC 14 (Milet I 3, 139); OGI 267; IG XII 3, 91; RC 49 (I. Iasos I 6); RC 50; I. Iasos 4 (oft mit mehr oder minder ausführlichem Referat des königlichen Schreibens). – Belegt ist ferner auch die umgekehrte Reihenfolge (z. B. RC 45) und sogar die Eingliederung des Briefes als Zitat in einem Volksbeschuß (SEG 28, 1224; Syll.³ 543).

¹⁰ Vgl. RC 10–13 (I. Ilion 33), wo den drei Briefen des Königs an den Satrapen derjenige des Satrapen an die Einwohner von Ilion vorausgeht; ebenso steht RC 36–37 (OGI 224) der Brief des Satrapen vor demjenigen des Königs, ferner RC 19 (I. Didyma 492).

sonderer Weise hervorgetan hatte, sondern zugleich eine Person von gewichtigem Einfluß war, an deren Gunst dem Empfänger des Briefes gelegen sein mußte. Daß dies hier zutrifft, wird später zu erörtern sein.

Der Volksbeschuß gehört in die Regierungszeit Ptolemaios' III. (246–221), der Z. 13–18 geehrt wird. Für eine genauere Eingrenzung der Datierung ist die Titulatur des Königs von Bedeutung: Die Eltern Ptolemaios II. und Arsinoe II. werden ausdrücklich als *Θεοὶ ἀδελφοί* bezeichnet, während der Kultname des Sohnes keine Erwähnung findet. Denn die außerhalb der Titulatur stehende, zum großen Teil ergänzte Wendung in Z. 17 mit dem Partizip *εὐε[ργετῶ]ν* kann schwerlich als Hinweis auf den Beinamen *Εὐεργέτης* verstanden werden.¹¹

Das Fehlen dieses Titels ist um so auffälliger, wenn man die beiden anderen in Samos gefundenen Zeugnisse aus der Zeit Ptolemaios' III. betrachtet. Die Ehreninschrift für den Mitbürger Bulagoras¹² lobt diesen wegen der auf eigene Kosten durchgeführten Gesandtschaft zu den Ptolemaia des Jahres 243/42 nach Alexandria, wo er *τὰς τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου τιμὰς καὶ τῆς ἀδελφῆς αὐτοῦ βασιλίσσης Βερενίκης* (Z. 27–28), die vom Volk beschlossen waren, mit 6000 Drachmen finanzierte. Dagegen ist in einem noch unveröffentlichten Volksbeschuß¹³ über die Ausgestaltung der *βα[σι]λεῖτ Πτολεμαίοι καὶ βασιλίσση Βερενίκη, θεοῖ[ις] Εὐεργέταις* (Z. 5–7) angeordneten Spiele¹⁴ der Kulttitel erwartungsgemäß verwendet.

Es fällt gleichzeitig auf, daß – soweit es die Inschrift erkennen läßt – der samische Volksbeschuß den König allein und nicht gemeinsam mit seiner Frau Berenike ehrt,¹⁵ die er im Jahre 246 geheiratet hatte. Man kann einwenden, daß der Beschuß von einem Brief motiviert ist, den natürlich Ptolemaios allein geschrieben hat. Andererseits hätte der Einschuß Berenikes in die Ehrungen den samischen Interessen sicherlich nicht geschadet. Zwar war die Insel von der ptolemäischen Herrschaft nicht solcherart direkt abhängig, daß das, was am Hof in Alexandria galt, unmittelbar auch für Samos verbindlich wurde. Doch ist daran zu erinnern, daß wir es hier mit einem Ehrenbeschuß zu tun haben, von dem der Geehrte mindestens die Anrede mit der korrekten Titulatur erwarten durfte.

¹¹ Für den eher profanen Zuschnitt des Euergetes-Titels vgl. C.H. HABICHT, Gottmenschen und griechische Städte, München 1956 (1970), 157. 211 Anm. 65, und F. TAEGER, Charisma I, Stuttgart 1957, 257.

¹² M. SCHÉDE, AM 44, 1919, 25–29 Nr. 13 (SEG 1, 366); vgl. SCHÉDE, Ber. Preuss. Kunstsamml. 41, 1919–1920, 124–126; E. ZIEBARTH, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels, 1929, Anh. II, Nr. 88; POUILLOUX, Choix Nr. 3.

¹³ Die neue Urkunde widerlegt die Auffassung von W. TRANSIER, Samiaka. Epigraphische Studien zur Geschichte von Samos in hellenistischer und römischer Zeit, Diss. Mannheim 1985, 125, daß in Samos nur verstorbenen Ptolemäern die Götternamen beigelegt worden seien.

¹⁴ Das Wort *πανηγύρ[εις]* (Z. 4; dazu HABICHT [Anm. 11] 147–150) beweist die Existenz von Ptolemaia auf Samos, die bislang nicht belegt waren (a. O. 111 Anm. 1).

¹⁵ Vgl. dagegen etwa den Ehrenbeschuß aus Itanos auf Kreta, Syll.³ 463 (I. Cret. III p. 83–85 n. 4), der in die Zeit unmittelbar nach 246 gesetzt wird.

Es spricht daher alles dafür, daß der Beschuß über die Asylie des Heraions in die Zeit vor der Annahme dieser Titel datiert werden muß,¹⁶ so wie es auch das Bulagoras-Dekret nahelegt, wo der Kultname ebenfalls fehlt. Der terminus ante quem ist damit zwischen dem 7. Juli 244 und dem 17. September 243 zu suchen, da die Einführung des Kultes der Θεοὶ Εὐεργέται in diesen Zeitraum fiel.¹⁷ Doch wurde die Vergöttlichung des dritten Ptolemäers bereits seit 245 propagandistisch vorbereitet,¹⁸ so daß innerhalb dieses Zeitraums ein frühes Datum möglich und aus chronologischen Erwägungen heraus ein Datum um den Mai 243 für die offizielle Annahme des Kulttitels wahrscheinlich erscheint.¹⁹ Als terminus post quem

¹⁶ Vgl. den von H. HAUBEN, *L'expédition de Ptolémée III en Orient et la sédition domestique de 245 av. J.-C.*, APF 36, 1990, 29–37, bes. 32 für die Datierung der Adulis-Inschrift (OGI I 54) angewandten methodischen Ansatz.

¹⁷ Vgl. L. KOENEN, *Die Adaption ägyptischer Königsideologie am Ptolemäerhof*, in: *Egypt and the Hellenistic World*, Leuven 1983, 157 Anm. 39, unter Verweis auf F. UEBEL, *Die frühptolemaische Salzsteuer*, in: *Atti dell' XI Congresso Int. di Papirologia*, Mailand 1966, 351 Anm. 1, und dens., WZ Jena 22, 1973, 444–445. Vgl. HAUBEN (Anm. 16) 32; auch P. W. PESTMAN, *Chronologie égyptienne d'après les textes démotiques*, Leiden 1967, 134: «été 243». Ähnlich bereits W. OTTO – H. BENGSTON, *Zur Geschichte des Niederganges des Ptolemäerreiches*, München 1938, 52, und H. VOLKMANN, RE 23, 1959, 1668 s. v. *Ptolemaios (21)*: Annahme des Euergetes-Titels zwischen dem 3. und dem 5. Regierungsjahr.

¹⁸ Ptolemaios III., dem es zu Beginn 3. Syrischen Krieges (246–241) gelungen war, weit in den seleukidischen Osten vorzudringen, hatte noch vor Sommer 245 nach Ägypten zurückkehren müssen, da es dort zu Unruhen gekommen war (vgl. H. BENGSTON, *Kleine Schriften*, München 1974, 343; H. HEINEN, CAH² VII 1, 1984, 420f.; HAUBEN [Anm. 16] 32–33; B. BEYER-ROTHHOFF, *Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' III.*, Bonn 1993, 36–37). Einem möglichen Prestigeverlust des Königs wurde bewußt begegnet: Seine militärischen Erfolge, die von ihm veranlaßte Rückführung der einst von den Persern geraubten Götterstatuen sowie die für seine glückliche Rückkehr gelobte Opferung der «Locke der Berenike» und deren Entrückung an das Firmament waren die Grundlage einer Propaganda, die das dritte Ptolemäerpaar bereits im Jahre 245 weit aus dem Kreis der gewöhnlichen Sterblichen herau hob. Vgl. W. HÖLBL, *Geschichte des Ptolemäerreiches*, Darmstadt 1994, 48 mit Anm. 76 und 77, und 98f. Für die formelle Einführung eines neuen Kultes, hier des noch lebenden Herrscherpaars, bedurfte es aber – schon wegen der notwendigen Mitwirkung der ägyptischen Priesterschaft (vgl. J. QUAEGEBEUR, *The Egyptian Clergy and the Cult of the Ptolemaic Dynasty*, Anc. Soc. 20, 1989, 93–106, bes. 96–98) – einer gewissen Vorbereitungszeit. Auch aus dieser Sicht läßt sich vermuten, daß der Kult der Θεοὶ Εὐεργέται im Verlauf des 4. (makedonischen) Regierungsjahres Ptolemaios' III. (244/43) eingerichtet wurde.

¹⁹ PSI IV 389, ein Darlehensvertrag aus dem 5. makedonischen (= 4. ägyptischen – so F. UEBEL, WZ Jena 22, 1973, 444) Regierungsjahr Ptolemaios' III., nennt in der Titulatur des eponymen Alexanderpriesters neben Alexander und den Θεοὶ Ἀδελφοὶ erstmals auch die Θεοὶ Εὐεργέται. Das genaue Datum der Urkunde ist leider gestört: Der Αἴγυπτοι δὲ Ἐπείρ (Z. 3) gleichgesetzte makedonische Monat (Z. 2) ist verloren, es dürfte sich aber um den Daisios gehandelt haben. Unter der Voraussetzung, daß die Titulatur des eponymen Priesters mit Beginn des 5. (mak.) Jahres erweitert wurde, muß der Kult der Θεοὶ Εὐεργέται am Ende des Monats Dystros des 5. Jahres, d. h. im Mai 243, bereits existiert haben. (Für den 24. bzw. den 27. Dystros als Beginn des makedonischen Jahres s. A. E. SAMUEL, *Ptolemaic Chronology*, München 1962, 106, und UEBEL [Anm. 17] 351.)

hat zunächst der 29. Januar 246, der Tag der Regierungsübernahme Ptolemaios' III.,²⁰ zu gelten, da wir aus unten noch zu diskutierenden Gründen annehmen, daß Samos zu diesem Zeitpunkt unter ptolemäischem Protektorat stand.

Der samische Volksbeschuß über die Behandlung der in das Heraion geflüchteten Sklaven ist in die Jahre zwischen 246 und Mai 243, d.h. in die ersten Regierungsjahre Ptolemaios' III., zu datieren, ein Ansatz, der, wie zu zeigen ist, auch durch andere Gründe bestätigt wird. Er könnte damit mit dem 3. Syrischen Krieg (246–241) in Verbindung gebracht werden.²¹ Doch der Vermutung, daß er durch Kampfhandlungen veranlaßt wurde, die zu größeren Fluchtbewegungen in das Heraion von Samos und zum Zusammenbruch der dortigen Ordnung geführt hätten, widersprechen die Umstände seiner Entstehung, wie sie Z. 6–9 referiert sind. Bei den Anweisungen Ptolemaios' III., auf die die Volksversammlung reagiert, handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung und nicht um die Regelung eines eben aufgetretenen Problems.²² Auch scheint der Fall – zumindest aus Sicht der ptolemäischen Zentrale – keine außerordentliche Dringlichkeit gehabt zu haben, da die königlichen Weisungen nicht unmittelbar, sondern über den Instanzenweg an die Samier weitergegeben wurden. Vor allem aber greift der König in die Belange einer nominell verbündeten Polis ein. Zwar überläßt er die Umsetzung seiner «Empfehlungen» im Detail den samischen Behörden, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man seine Anordnungen bezüglich der asylsuchenden *οὐώατα* im Heraion von Samos, die ausdrücklich Bezug auf in Alexandria geltende Regelungen nehmen,²³ in einen größeren Rahmen stellt. Sie dürften mit den politischen Bemühungen der Ptolemäer zusammenhängen, mit der Macht der ägyptischen Priesterschaft auch die Asylrechte der Tempel im Kernland ihres Reiches zu beschränken.²⁴

Der gesamte Vorgang setzt also einen geordneten Verkehr zwischen Samos und der ptolemäischen Zentrale sowie stabile Macht- und Unterstellungsverhältnisse sowohl auf Samos als auch im ptolemäischen Herrschaftsbereich insgesamt gera-

²⁰ SAMUEL 95. 106; PESTMAN (Anm. 17) 28.

²¹ S. u. S. 278.

²² Aus der iterativen Bedeutung des part. *praes.* *καταρευγότων* hat bereits HABICHT (Anm. 1) 228 auf eine «generelle Anweisung» geschlossen.

²³ Immerhin nimmt Ptolemaios III. Rücksicht auf samische Traditionen, indem er nicht etwa die großen ägyptischen Tempel in Memphis oder Theben, sondern die im griechisch geprägten Alexandria zum Maßstab seiner Entscheidung macht.

²⁴ W. DUNAND, *Droit d'asile et refuge dans les temples en Égypte lagide*, in: *Hommages à la mémoire de S. Sauneron*, II, Kairo 1979, 77–96, legt dar, daß sich die frühen Ptolemäer – anders als ihre Nachfolger – bemühten, die Asylrechte der ägyptischen Tempel einzuschränken. Wichtigster Beleg für diese Auffassung ist ein – allerdings fragmentarisch überliefertes – Dekret Ptolemaios' IV. (BGU VI 1212 C; vgl. F. v. WOESS, *Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung*, München 1923, 19–20), dessen Bestimmung es offenkundig ist, gewissen Mißbräuchen des Asylrechtes durch Steuerflüchtlinge zu wehren. In der Einleitung dieser Urkunde wird Z. 14 ausdrücklich Bezug auf ein ähnliches Dekret Ptolemaios' III. genommen.

dezu voraus. Die Anweisungen des Königs und der darauf reagierende Beschuß der Samier gehören deshalb entweder in die Periode vor Ausbruch des 3. Syrischen Krieges oder aber in die Zeit nach der ersten, der «heißen» Phase²⁵ dieses Konfliktes, um 245/44.

Wie sich durch das neue fr. c herausstellt, war die Ergänzung der Z. 7–15 bereits durch HABICHT und DUNST sinngemäß, an einigen Stellen sogar im Wortlaut zutreffend, gefunden worden. Dagegen ergab die Revision des bereits bekannten fr. a anhand guter Abklatsche die überraschende Feststellung, daß die gesamte Konstruktion der Referat-Formel Z. 7–12 verkannt worden war, insofern Z. 11 die *νεωποῖαι* nicht im Nominativ, sondern im Dativ stehen und mithin Objekt des Satzes sein müssen. Für das Partizip *παρακολουθοῦντες* muß ein neues Subjekt gefunden werden, wobei für die Ergänzung eines Nomens neben *σ]υντάσσω* kein Platz ist. Es bieten sich zwei Möglichkeiten an: wegen *ἡμῖν* (Z. 8) *σ]υντάσσω[μεν]* zu ergänzen und an das kollektive «Wir» der beschlußfassenden Volksversammlung zu denken; oder – weniger überzeugend – *σ]υντάσσω[σι](ν)* zu schreiben und aus *γνώμην ποντάνεων* (Z. 6) das Subjekt herauszuziehen.

In jedem Fall erscheinen die Tempelpfleger als Empfänger von Anweisungen samischer Behörden. Sie sind nicht die direkten Adressaten der Instruktionen des Königs,²⁶ der vielmehr die internen Regelungen den Samiern überläßt.

Leider hat das neue Fragment c zu den Z. 1–5 mit dem Schluß des Königsbriefes nichts hinzugebracht. Zwar wird nunmehr gesichert, was HABICHT aus Z. 9 *καταφευγόντων* vermutet hatte, daß es um geflohene «Sklaven» (*σώματα*) und deren Asylwürdigkeit ging, aber der Wortlaut und die Struktur der Sätze sind nach wie vor unklar, weil links etwa ein Drittel der Zeilen fehlt. Es zeigt sich jedoch, daß nicht die förmliche Anerkennung der Asylie des Hera-Tempels in Samos²⁷ durch den König, sondern die Ausgestaltung des Asylrechts das Thema war.

Den mit *παραδιδόνται* Z. 3 beginnenden Passus hat HABICHT auf die Übergabe der in den Tempel geflohenen Sklaven bezogen und dahingehend ergänzt, daß sie an ihre ehemaligen Herren erfolgen soll, falls diese zu einem Prozeß vor den Tempelpflegern erscheinen und diesen gewinnen.²⁸ Durch den Iterativsatz *ὅταν* . . .

²⁵ Da die Inschrift von Adulis (OGI I 54), die überwiegend nach 245 bzw. 245/44 datiert wird (vgl. HAUBEN, APF 36, 1990, 32; BEYER-ROTHOFF [Anm. 18] 58), bereits alle wichtigen territorialen Gewinne Ptolemaios' III. im 3. Syrischen Krieg aufzählt, ist zu vermuten, daß von Mitte 245 bis 241 zwischen den beiden Kriegsparteien ein militärisches Patt mit eher geringen Kampfaktivitäten geherrscht hat.

²⁶ HABICHT (Anm. 1) 228.

²⁷ Bekanntlich haben die Samier lange Zeit später, im Jahre 23 n. Chr., das Alter und die Anerkennung ihres Asylrechts vor dem römischen Senat belegen müssen, mit Erfolg, wie es scheint (vgl. Tac. Ann. 4, 14; Ehreninschriften für die Konsuln des Jahres 23 im Heraion, AM 44, 1919, 37 Nr. 27 ab; dazu P. HERRMANN, AM 75, 1960 [1962], 150).

²⁸ HABICHT (Anm. 1) 229, unter Bezug auf Ach. Tat. 7,13: *ταύτῃ δὲ ἐξῆν ἴκετεύειν τὴν*

λέγοντες steht fest, daß hier von nur einer der Parteien die Rede ist, da sonst eine Wendung mit ὅπτεροι, οὕτινες o.ä. erwartet werden dürfte. Die genannte Partei könnte freilich auch die verlierende sein, wenn Z. 5 eine Negation gestanden hätte. Genau dies nimmt DUNST an, da er Z. 4 vor ΩΝ die Spuren einer Schräghaste zu erkennen glaubte, welche ihn zu der Ergänzung παραδιδόνα[ι] | οὖν τοῖς ἐπὶ τῶν νόμων, ὅταν ἐπὶ τῶν νεωποιῶν δικαιολογούονται μὴ φανεροὶ ὕστιν κτλ. führte. Der Buchstabenrest vor ΩΝ Z. 4 ist aber keineswegs eindeutig und kann jedenfalls nicht zur Einführung einer weiteren Behörde, der οἱ ἐπὶ τῶν νόμων, veranlassen, die für Samos nicht bezeugt, deren Befugnis nicht bekannt und deren Mitwirkung mit dem, was über das Anerkennungsverfahren überliefert ist, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Die notwendige Ergänzung des von παραδιδόναι abhängigen Objekts (doch wohl τὰ σώματα, wie aus Z. 10 mit einer gewissen Berechtigung zu entnehmen ist) läßt keinen Platz mehr, dort das Subjekt des A. c. I.-Satzes unterzubringen. Daraus folgt, daß dieses Subjekt bereits im vorhergehenden Satz eingeführt war, während Z. 3 ἐν Ἀλεξανδρείᾳ διοικεῖται zu einem Nebensatz gehört, der vielleicht schon in Z. 2 begann und περὶ τοῦ μέρους τούτου einschloß. Demnach solle in einem bestimmten Punkt²⁹ so verfahren werden wie in Alexandria. Da auf diesen Tatbestand in der Zusammenfassung Z. 7–12 nicht eingegangen wird, ist es unmöglich, den ursprünglichen Wortlaut der Z. 1–3 aus dem Resümee wiederzugewinnen.³⁰

Die dürftigen Reste lassen leider auch nicht erkennen, inwieweit dieser Verweis auf Regelungen in Alexandria ein Kernstück der Tempelverwaltung betraf und damit zugleich als ein massiver Eingriff in die inneren Verhältnisse einer verbündeten Polis³¹ zu werten ist. Ganz eindeutig hat der königliche Bescheid eine Neuordnung der Tempelverwaltung in Samos ausgelöst, die sich in einer bekannten und

θέον, οἱ δὲ ἄρχοντες ἐδίκαζον αὐτῇ τε καὶ τῷ δεσπότῃ: καὶ εἰ μὲν ὁ δεσπότης οὐδὲν ἔτυχεν ἀδικῶν, αὐθὶς τὴν θεράπαιναν ἐλάμβανεν, ὅμοσας μὴ μνησιακήσειν τῆς καταφυγῆς: εἰ δὲ ἔδοξεν ἡ θεράπαινα δίκαια λέγειν, ἔμενεν αὐτοῦ δούλη τῇ θεῷ, «dieser (= der Dienerin) war es erlaubt, die Göttin (= Artemis, in Ephesos) um Asyl zu ersuchen, aber die Aρχonten machten ihr und dem Herrn den Prozeß. Und wenn der Herr sich kein Unrecht hatte zuschulden kommen lassen, bekam er die Dienerin wieder zurück, nachdem er geschworen hatte, ihr wegen der Flucht nichts Böses nachzutragen. Wenn aber die Dienerin mit ihrer Aussage im Recht zu sein schien, blieb sie dort als Sklavin der Göttin»; vgl. G. THÜR – H. TAEUBER Prozeßrechtlicher Kommentar zur «Krämerinschrift» aus Samos, Wien 1978 (Anz. ÖAW 115, 1978, H.12), 221. Zu den Beispielen aus Ägypten vgl. H. J. WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, München 1970, 125 Anm. 8.

²⁹ Zur Wendung περὶ τοῦ μέρους τούτου (*illa ex parte*) vgl. Bull. ép. 1965, 221 (p. 119).

³⁰ DUNST versuchte: [περὶ τῆς - - - καὶ τῆς ἀριθμήσας τοῦ Ἡραίου | νομίζω οἰκονομεῖν] περὶ τοῦ μέρους τούτου αὐτὴν οὕτως | ὥσπερ τὰ ἔργα τὰ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ διοικεῖται.

³¹ Anders W. HUSS, Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV, München 1976, 232–233. 238, und R. BAGNALL, The Administration of the Ptolemaic Possessions outside Egypt, 1976, 80–88, die Samos als ptolemäische Besitzung ansehen. G. SHIPLEY, A History of Samos, Oxford 1987, 299–301 ist unentschieden.

seit ihrer Veröffentlichung viel diskutierten Inschrift manifestiert: der sog. *kapeloi*-Inscription.³²

Die Inschrift regelt die Verpachtung von vier Läden im Heiligtum der Hera an *κάπηλοι*, d.h. an ortansässige Händler, die wohl gleichzeitig auch Wirtshäuser und Herbergen betrieben.³³ Es wurden aber nicht nur diesen Pächtern, sondern auch anderen Personen, die sich im Heiligtum aufhielten, bestimmte Vorschriften und Verbote erteilt. So sollte neben den vier Betreibern kein anderer einen Handel treiben dürfen (Z. 8–10): kein Sklave (*δοῦλος*), kein Soldat (*στρατιώτης*), kein Beschäftigungsloser (*ἄπεργος*) und kein Asylflüchtiger (*ἐκέτης*).³⁴ Die Händler dürfen ferner nichts von diesen genannten Personengruppen annehmen (Z. 16–17), und die Weitergabe ihrer Läden an Beschäftigungslose und Asylflüchtige wird ihnen untersagt (Z. 12–14). Sodann wird eine weitere Gruppe erwähnt, die im Tempel Zuflucht suchenden *οἰκέται*, die von den Händlern weder aufgenommen noch versorgt noch am Handel beteiligt werden dürfen (Z. 20–23). Schließlich wird im letzten Satz der Urkunde das Handeltreiben (*καπηλεύειν*) für die Tempelsklaven, die *ἴεροι παῖδες*, verboten (Z. 38).

Nachdem bereits HABICHT auf die Ähnlichkeit der Buchstabenformen aufmerksam gemacht hatte,³⁵ wies St. V. TRACY beide Urkunden – die *kapeloi*-Inscription und den hier besprochenen Volksbeschluß – demselben Steinmetzen zu, dem er den Notnamen «cutter of Samos J 35 + J 284» (nach den Inv.-Nummern der beiden Fragmente der *kapeloi*-Inscription) gab und den er (entsprechend der rechnerischen Mitte der Regierungszeit Ptolemaios' III.) um 235 datierte.³⁶ Dieser Ansatz muß jetzt um etwa ein Jahrzehnt auf c. 245 verschoben werden. Die äußerliche Zusammengehörigkeit und Einzigartigkeit der beiden Inschriften (es ist keine weitere Inschrift gefunden worden, die diesem Schreiber zuzuweisen ist) provoziert geradezu die Frage, ob sie nicht auch inhaltlich in einen gemeinsamen Kontext gehören.

Die neue Lesung Z. 11–12 beschreibt genau jene Situation, die die Präambel der *kapeloi*-Inscription voraussetzt: Die Volksversammlung (*ἡμεῖς*) weist die *neopoiai* an, die Verwaltung neu zu regeln (*οἰκονομεῖν*), und die *neopoiai* entledigen sich dieser Aufgabe durch die Einbringung eines Gesetzentwurfes entsprechend dem hierzu ergangenen *psephisma*,³⁷ worunter demnach kein anderes zu verstehen ist als der

³² Edd. Ch. HABICHT, AM 87, 1972 [1974], 210–225 Nr. 9; G. DUNST, ZPE 18, 1975, 171–177; L. KOENEN, ZPE 27, 1977, 211–216 und Corrigenda ZPE 28, 1978, 287; F. SOKOLOWSKI, ZPE 29, 1978, 143–147. Zuletzt zusammenfassend THÜR – TAEUBER, (Anm. 28) 206–225.

³³ Vgl. THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 213 Anm. 5.

³⁴ «Sklave» beruht auf Ergänzung, die aber durch Z. 16 gestützt ist, wo dieselben Personengruppen genannt sind; vgl. im einzelnen die Adn. crit. bei THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 209–210.

³⁵ AM 87, 1972 [1974], 212.

³⁶ St. V. TRACY, Hands in Samian Inscriptions of the Hellenistic Period, Chiron 20, 1990, 75 und fig. 27.

³⁷ Z. 3–5 τάδε εἰσήγεγκαν οἱ νεο[ποῖαι περὶ τῶν | καπηλείων διορθωσά]μενοι τὴν δια-

vorliegende Volksbeschuß. Dem Lob des Königs und seiner Bekränzung³⁸ wird eine knappe Anweisung an die *neopoiai* gefolgt sein, eine neue Ordnung auszuarbeiten und der Volksversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Auffällig ist, daß der königliche Entscheid, der die Volksversammlung überhaupt erst tätig werden ließ, in der *kapeloi*-Inschrift keine Rolle mehr spielt und nicht einmal andeutungsweise erwähnt wird. Es entspricht dies aber ganz der Anweisung des Königs an die Volksversammlung, das Problem in eigener Verantwortlichkeit zu regeln.

Der Volksbeschuß hat τὰ σώματα zum Gegenstand. Dieser Begriff ist durchaus in seiner Bedeutung schillernd. Er kann, muß aber nicht in jedem Fall «Sklave» bedeuten,³⁹ und wenn er mit Bedacht in dem Resümee des Königsbriefes verwendet wurde, dann doch wohl deshalb, weil ein Personenkreis angesprochen war, den das Wort δοῦλος allein nicht abdeckte. Es bereitet jedenfalls keine Probleme, die in der *kapeloi*-Inschrift genannten Gruppen der Sklaven, Beschäftigungslosen usw. unter diesem Begriff erfaßt zu sehen.

Allerdings sind das Verständnis dieser vier Gruppen und mehr noch ihre gegenseitige Abgrenzung schwierig. Die ἵκέται (Z. 9.13.[17]) sind Personen, die um Tempelasyl nachsuchen. Während hier also der Bezug zum Asylverfahren herausgestellt wird, sind die δοῦλοι (Z. [9].16) als soziale Gruppe verstanden. Die Grenzen zu den ἵκέται freilich sind fließend; denn unter den Sklaven gab es sicher auch solche, die um Asyl ersucht haben. Dagegen beweist Z. 38, daß hierunter nicht diejenigen Sklaven gemeint sind, deren Asyl anerkannt worden ist: denn Z. 38 betrifft die vorher nicht genannten Tempelsklaven (ἱεροὶ παῖδες), die sich vornehmlich aus den ins Asyl aufgenommenen Sklaven rekrutiert haben werden.⁴⁰ Ihre besondere Stellung ließ sie als potentielle Bewerber um einen der Läden im Heiligtum erscheinen. Das für die δοῦλοι erlassene Verbot, neben den Lizenzträgern einen Handel zu betreiben (παρακαπηλεύειν, Z. 8), wird für sie erweitert zum Verbot, sich überhaupt um einen der Läden zu bewerben und selbst als lizenzierte Händler tätig zu werden (d. i. καπηλεύειν). Die dritte Gruppe der ἄπεργοι (Z. 9.13.17) ist verschieden interpretiert worden. HABICHT versteht hierunter «in erster Linie Veteranen und Söldner ohne Dienstverhältnis»,⁴¹ während SOKOLOW-

γοαφήν τῶν καπή[λων τῶν ἐν | τῷ ιερῷ τῆς Ἡρας κατ]ά τὸ ψήφισμα, καὶ ὁ δῆμος ἐκύρωσ[εν.] (Ergänzungen von HABICHT; Z. 4 oī γεγαμμένοι DUNST. Da der Gesetzesentwurf keine vollständige Regelung der Rechtsverhältnisse bringt, kann es sich nur um eine Teilrevision älterer Verordnungen handeln, und HABICHTS Ergänzung διορθωσά]μενοι ist daher der Vorzug zu geben; vgl. THÜR – TAEUBER [Anm. 28] 213 Anm. 4).

³⁸ Vgl. HABICHT (Anm. 1) 263 Anm. 157. Die Bekränzung wurde in Samos sehr selten verliehen, neben den hellenistischen Königen in der Regel nur ausländischen Richtern und ausnahmsweise an samische Bürger für besondere Verdienste.

³⁹ Vgl. PREISIGKE, Wörterbuch 565–567 s.v. σώμα; R. SCHOLL, Sklaverei in den Zenon-Papyri. Eine Untersuchung zu den Sklaventermini, zum Sklavenerwerb und zur Sklavenflucht, Trier 1983, 13–15.

⁴⁰ Vgl. HABICHT (Anm. 1) 225 unter Verweis auf den oben Anm. 28 zitierten Text.

⁴¹ HABICHT, 218 unter Verweis auf OGI 226 (I. Perg. 13; StV III 481), Z. 7.11.

SKI und DUNST den Begriff des «Arbeitslosen» weiter fassen.⁴² Damit fällt die Unterscheidung von gedienten und aktiven Soldaten (στρατῶται, Z. 9.17), wie HABICHT sie vorschlägt,⁴³ der dabei an Angehörige der ptolemäischen Garnison denkt. Das aber hätte einen zweifellos triftigen Grund für das Eingreifen des Königs abgegeben: Fahnenflucht von Angehörigen seines Heeres. Doch lässt der Brief Ptolemaios' III. (bzw. das Resümee) nicht nur jeden Hinweis in diese Richtung vermissen, sondern es scheint keine besondere Dringlichkeit hinter den Beschwerden der Samier gesehen worden zu sein. DUNSTS Verweis auf die SEG 1, 378 angeblich bezeugte «Schutztruppe des Heraions» besagt wenig, weil die Inschrift aus deutlich späterer Zeit (1. Jh. v. Chr.?) stammt und den geehrten Strategen lediglich für Ordnungsaufgaben polizeilicher Art bei einer speziellen Festfeier ehrt.⁴⁴ Der Unterschied zwischen ptolemäischen Söldnern und samischer Bürgerwehr ist erheblich, aber wohl ohne Not nur hineininterpretiert. Aus der Sicht der Tempelverwaltung ging es um Soldaten, gleich welcher Truppe, deren Anwesenheit im Heiligtum einer stärkeren Kontrolle unterworfen werden sollte.

Nun wird in dem Volksbeschluß eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, daß es sich um καταφεύγοντα σώματα handelt. Mit der Flucht zum Tempel und dem Tempelasyl werden in der *kapeloi*-Inschrift ausdrücklich jedoch nur τοὺς καθίζοντας οἰκέτας εἰς τὸ ἱερὸν (Z. 21) in Verbindung gebracht, während das von den vier genannten Personengruppen nicht eigens erwähnt ist. Der Grund für die besondere Hervorhebung des καθίζειν⁴⁵ an dieser Stelle ist, daß denen, die im Begriff stehen, das Asyl des Tempels aufzusuchen (καθίζοντας ist Partizip Präsens), seitens der Händler, denen ja ständige Präsenz im Heiligtum auferlegt worden ist (Z. 7–8), keine Unterstützung zuteil werden soll, d. h. Nichtaufnahme in den Läden (die ja zugleich Gastwirtschaften waren), Verweigerung von [Arbeit und]

⁴² SOKOLOWSKI, ZPE 29, 1978, 145; DUNST, ZPE 18, 1975, 173 Anm. 9 (im Manuskript des samischen Corpus noch deutlicher: «qui nulla necessitate coacti se in delubri fidem committant»).

⁴³ AM 87, 1972 [1974], 215. Es gibt aber keine eindeutigen Beweise für die Existenz einer ptolemäischen Garnison auf Samos unter Ptolemaios III. (so mit der nötigen Zurückhaltung SHIPLEY [Anm. 31] 299; dagegen BEYER-ROTHOFF [Anm. 18] 227–228).

⁴⁴ Die Inschrift (ed. SCHENE, AM 44, 1919, 31–32 Nr. 17) ist für einen Poseidonios, τὸν ἀναβάντα ἐκ τῶν στρατηγῶν ἀρχοντα πρῶτον, ψηφισθέοντος τῆς ἀτέλειας, φυλάξαι τὸ ἱερὸν τῆς Ἡρας (Z. 4–7). Ατέλειο hat ZIEBARTH (zu SEG 1, 378) als «abgabenfreien Markt anläßlich eines großen Festes» (πανήγυρις) erklärt. Anders als SCHENE möchten wir nach ἀρχοντα interpongieren und πρῶτον zu dem gen. abs. ziehen. Das Fest, das durch einen Volksbeschluß genehmigt und erstmals gefeiert wurde, bleibt ungenannt. Nach bisherigem Verständnis wäre Poseidonios aus dem Strategenkollegium zum ersten Archon aufgestiegen, d. h. daß damals die Institution eines Oberbeamten geschaffen wurde (vgl. TRANSIER [Anm. 13] 63–66 und 181 Anm. 55; in severischer Zeit ist von τῶν περὶ τὸν ἀρχιπρύτανιν στρατηγῶν die Rede, SEG 1, 403 u. ö.).

⁴⁵ Καθίζειν ist terminus für das Aufsuchen des Asyls, vgl. K. LATTE, Heiliges Recht, Tübingen 1920, 106–107. J. und L. ROBERT verweisen Bull. ép. 1976, 532 (auf p. 513) auf den «technischen» Sinn des Begriffs οἰκέτης an dieser Stelle hin.

Brot. Dies nicht so sehr, um die Entscheidung über die Asylwürdigkeit nicht zu verzögern⁴⁶ oder eine Ausnutzung der Notlage der Asylanten durch die Händler auszuschalten, sondern um die Flüchtlinge schon im Moment ihrer Ankunft zu isolieren und von der Asylsuche abzuschrecken.⁴⁷

Die anderen Bestimmungen, die das Verhältnis der Händler zu den genannten Gruppen regeln sollen, nämlich das Verbot von Schwarzhandel und Weiterverpachtung, lassen sich dagegen nur vor dem Hintergrund eines längeren Nebeneinanders begreifen, wozu es kommen mußte, sobald die Asylwürdigkeit bestätigt worden war. Hiermit rechnet die Vorschrift und läßt darin erkennen, daß es sich bei den erwähnten Personengruppen sehr wohl um *καταφεύγοντα οώματα* handelt,⁴⁸ deren Asylverfahren abgeschlossen ist oder die auf andere Weise den Schutz des Heiligtums in Anspruch genommen und sich dort auf länger eingerichtet haben.

Über die *neopoiai*, die im Volksbeschuß angewiesen werden, jene Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die in der *kapeloi*-Inschrift vorliegt, ist bereits gesprochen worden. Sie werden außerdem später (Z. 25–34) im Zusammenhang mit prozessualen Fragen genannt. Als jährlich bestellte Amtsträger führen sie die Aufsicht über das Heraion, wobei ihnen eine Strafbefugnis zusteht (Z. 32). THÜR hat aus den einzelnen Bestimmungen über das Gerichtsverfahren geschlossen, daß die *neopoiai* den Vorsitz in jenem Gericht haben, welches sich mit den Klagen von Privatleuten gegen die konzessionierten Händler und umgekehrt befaßt,⁴⁹ und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß im Volksbeschuß die Wendung Z. 4 ἐπὶ τῶν νεωποιῶν ebenfalls den bloßen Gerichtsvorstand meint. Daß Plädoyers gehalten wurden, d.h. förmliche Verhandlungen stattfanden, ist aus Z. 4–5 deutlich zu erkennen. Die *kapeloi*-Inschrift illustriert das hier nur angedeutete Verfahren und läßt – freilich an einem anderen Gegenstand – die Trennung von *neopoiai* und *dikasterion* erkennen.

Die Rolle der *neopoiai* im Gericht, im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Händler beschrieben und beim Asylverfahren in Übereinstimmung mit den wenigen anderen Quellen⁵⁰ aus den erhaltenen Worten vermutet, ist auffällig, und der Verdacht drängt sich auf, daß sie in dieser Form erst durch die Order Ptole-

⁴⁶ THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 215 Anm. 18.

⁴⁷ In ähnlicher Weise wird in der Mysterieninschrift von Andania (IG V 1,1390; Syll.³ 736) das Asylrecht für die Sklaven faktisch eingeschränkt: καὶ μηθεὶς ὑποδεχέσθω τοὺς δραπέτας μηδὲ σιτοδοτέτω μηδὲ ἔργα παρεχέτω (Z. 81). Wer diese Vorschrift verletzt, kann von den Herrn des Sklaven zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. THÜR – TAEUBER [Anm. 28] 215 Anm. 17).

⁴⁸ So auch SOKOLOWSKI, ZPE 29, 1978, 144.

⁴⁹ THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 219–222. Das Verfahren selbst liegt bei einem ordentlichen Gericht, das in Z. 27–28 von DUNST als *ἰε[ρὸν δικασ]τήριον* ergänzt wurde, über das aber sonst nichts ausgesagt und aus weiteren Quellen bekannt ist.

⁵⁰ Vgl. THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 221 und oben Anm. 28.

maiōs' III. in Samos (nach alexandrinischem Vorbild) eingeführt wurde. Die zivile Verwaltung des Heiligtums, die durch einen jährlich aus der Bürgerschaft gewählten Magistrat wahrgenommen wurde, ist offenkundig in ihrer Kompetenz gegenüber dem Tempel gestärkt worden.⁵¹ Ob dies eine wesentliche Erweiterung ihrer bisherigen Zuständigkeit bedeutete, kann angesichts der dürftigen Quellen nicht festgestellt werden. Abgesehen von dem bekannten Inventarverzeichnis aus der Kleruchenzeit, das einige Einblicke gibt,⁵² wissen wir über die Verwaltung des Heiligtums faktisch nichts, und gesetzliche Vorschriften, die es gegeben hat,⁵³ sind nicht überliefert.

Der Volksbeschuß hat sich vermutlich, wie bereits bemerkt, mit den Details nicht weiter befaßt. Sein Wortlaut ist allerdings durch eine Lücke gestört. Selbst unter der (unbeweisbaren) Annahme, daß b unmittelbar unter c anschließt, bleibt eine Lücke von mindestens zwei Zeilen, bevor mit Z. 19 fr. b beginnt.

Fr. b (inv. J 48), links Rand, sonst überall gebrochen, H. 0,24, B. 0,20 (Schriftfeld H. 0,10, B. 0,14).

Fr. b ed. HABICHT, AM 72, 1957, 226–230 Nr. 59. Abb. 2.

ΘΟΤ	- - - - -	b
20 δῶσιν Ι	- - - - -	
τοῦ δήμου	- - - - -	
εἰς στήλας λ[ιθίνας δύο	- - - - -]
καὶ Ἀγησάρ[χου	- - - - -]
γει ΤΟΥΠ	- - - - -	
25 φανε-	- - - - -	
vacat?		
19 κα]θότι? 19–20 παρα]δῶσιν ΗΑΒ. 21 [ἀναγράψαι δὲ καὶ τὰς ἐπιστολάς καὶ τὸ ψήφισμα] ΗΑΒ., καὶ primum reiecit DUNST 22 καὶ στῆσαι τὴν μίαν ἐν τῷ Ἡραίῳ] DUNST 23 ΚΑΙΑΓΗΣΑΣ (lit. ultima Σ vel Ρ) ΗΑΒ., ΚΑΙΔ.ΗΣΔ DUNST; fin. P affirmavit HALLOF; Ἀγησάρ[χου ΗΑΒ. (1996) coll. v.7, vide infra 24 ΝΕΙΤΟΥΠ ΗΑΒ., 23–24 τὴν δὲ ἐτέραν ἐν τῷ τεμέ] γει τοῦ Π[τολεμαίου θεοῦ Εὐεργέτου DUNST 24–25 ἐν τῷ ἐπι-] φανε[στάτωι τόπωι e. g. ΗΑΒ., ὅπως πᾶσιν ἐμ] φαν[η ποιῶμεν DUNST 26 vacat ut videatur.		

⁵¹ Zu Z. 12 συντάσσω[μεν vgl. die Wendung συντάξαντος τοῦ δήμου in der Urkunde für den Gemeindearzt Diidoros, AM 72, 1957 [1959], 223–241 Nr. 44 (POUILLOUX, Choix Nr. 14), Z. 24. Συντάσσω ist ein in den königlichen Korrespondenzen häufig gebrauchtes Wort; s. WELLES, RC p. 400 s. v.

⁵² D. OHLY, AM 68, 1953 [1956], 46–50; vgl. zuletzt J. CARGILL, Athenian Settlements of the Fourth Century, Leiden 1995, pass.

⁵³ In Z. 29 der *kapeloi*-Inschrift werden im Zusammenhang mit der εἰσαγωγή, der schriftlichen Klage an das Gericht, die *neopoiai* gehalten, κατὰ τὸν [ἱερὸν νόμον (suppl. DUNST; [νόμον HABICHT, [ἀγορανομικὸν νόμον SOKOLOWSKI) zu verfahren, wozu vgl. THÜR – TAEUBER (Anm. 28) 222 Anm. 64.

Die auf den ersten Blick trostlosen Reste des fr. b, das vielleicht den Schluß der ganzen Inschrift bildete,⁵⁴ hielten die eigentliche Überraschung bereit. Hierin ist, wie bereits HABICHT richtig gesehen hat, von der Veröffentlichung der Urkunde die Rede, die, wie der Plural στήλας Z. 22 zeigt, auf (mindestens) zwei Stelen erfolgen soll. Unter den mehr als einhundert samischen Dekreten finden sich nur zwei, die eine doppelte Publikation anweisen und die den bisher vorgeschlagenen Ergänzungen zugrunde liegen: Ein in Kos aufgezeichnetes Dekret der Samier für Richter aus Kos aus fruhellenistischer Zeit⁵⁵ befiehlt: ὅπως δὲ πάντες εἰδῶσιν τὰ ἐψηφισμένα [α Σαμίοις περὶ τῶν | [δη]ικαστῶν καὶ τῶν προξένων, τὸγ γραμματέα τῆς βο[υλ]ῆς ἀναγράψα[ι] | τὸ ψηφισμα τόδε εἰστήλας λιθίνας δύο καὶ στῆσαι μίαν μὲν εἰς τὸ [ε]ρόν τῆς Ἡρας, τὴν δὲ μίαν, ὅταν αἱ τῆς βασιλίσσης Φίλας τιμα[ι] | συντελεσθῶσι, εἰς τὸ τέμενος τὸ ἀποδειχθὲν Φύλαι. In einer sehr viel späteren Urkunde, die den Eid auf Kaiser Augustus betrifft,⁵⁶ wird verfügt: ἀναγράψαι δὲ εἰς στήλας μαρμαρίνας δύο τόδε τὸ ψήφισμα [καὶ στῆσαι ἑτέραν μὲν | ἐν τῷ Πρωμαίω Σεβαστῷ, ἑτέραν δὲ ἐν τῷ ιερῷ τῆς ἀρχηγέτηδος τῆς πόλεως Ἡρας.

HABICHTS Ergänzung Z. 21 berücksichtigte ferner, daß die Inschrift mehrere verschiedene Dokumente vereinigte, deren Zusammenstellung ebenfalls beschlossen sein möchte: das *psephisma* der Samier und die Briefe des Königs und seines Funktionärs. Wer aber war dieser Vermittler zwischen der Polis und dem König, d.h. das Subjekt Z. 7 zu ἐπέστειλε? HABICHT («in erster Linie kommen der Nauarch und ein Stratege in Frage»,⁵⁷ während DUNST bestimmt von einer «epistula nesiarchi cuiusdam Ptolemaici» sprach) erwartete für Z. 7 den Namen oder Titel. Als das neu gefundene fr. c an dieser Stelle die Buchstaben -ΑΡΧΟΣ lieferte, schien es keinen Zweifel daran zu geben, daß [ό νησί]αρχος zu ergänzen sei. Wieder war es HABICHT, der diese scheinbar evidente Lösung in Frage stellte und darauf verwies, daß die königlichen Funktionäre in der Regel mit Namen bzw. Namen und Titel, nicht aber nur mit Titel angeführt werden.⁵⁸ Er war es schließlich auch, der aus der Kombination von Z. 7 und Z. 23 jenen Namen herausbrachte, der, wie sich zeigen sollte, einem nicht unbedeutenden Mann im Ptolemäerreich gehört: *Hagesarchos*.

⁵⁴ Der Abstand zwischen Z. 25 und der Bruchkante ist mit 0,009 geringfügig größer als der übliche Abstand der Zeilen untereinander (0,008), was auf ein *vacat* und damit auf den Schluß der ganzen Inschrift hinweist. Ein eindeutiges Urteil ist aber nicht möglich.

⁵⁵ Ed. L. LAURENZI, Clara Rhodos 10, 1941, 27–30 Nr. 1, Z. 21–24; vgl. HABICHT (Anm. 1) 268 Anm. 198. Die Datierung der Urkunde hängt an der Z. 23 genannten Königin Phila, s. unten S. 281.

⁵⁶ Ed. P. HERRMANN, AM 75, 1960 [1962], 70–82 Nr. 1B, Z. 14–16.

⁵⁷ HABICHT (Anm. 1) 227.

⁵⁸ Vgl. als Beispiel für einen Nesiarchen IG XII 7, 506 (Syll.³ 390), Z. 1–3 ὑπὲρ ὄν | [Φιλοκλῆ]ς ὁ βασιλεὺς Σινδονίων καὶ Βάρχων ὁ νη[σί]αρχος ἔγοα]ψαν, Z. 9 καὶ νῦν . . . δι|[ελέγη]σαν Φιλοκλῆς καὶ Βάρχων; vgl. auch Syll.³ 391, Z. 10.

Das Verbum *παραδιδώσιν* könnte – falls richtig ergänzt⁵⁹ – auf die Übergabe der Urkunde deuten, wobei HABICHT an die Auslieferung an den Archivbeamten⁶⁰ denkt. Die folgenden Zeilen sind – im Anschluß an J. VINOGRADOV – unter der Annahme ergänzt worden, daß der Volksbeschuß unter Hinzufügung der Briefe des Königs und des Hagesarchos auf zwei Stelen veröffentlicht werden und dafür neben dem Ratssekretär auch die Prytanen verantwortlich sein sollten⁶¹:

ΘΟΤ[-----?παραδι]-
20 δῶσιν [-----άναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα]
τοῦ δήμου [τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοὺς πρυτάνεις]
εἰς στήλας λ[ιθίνας δύο μετὰ τῶν ἐπιστολῶν τοῦ τε βασιλέως]
καὶ Ἀγησάρ[χου τοῦ ----- καὶ στῆσαι μίαν μὲν ἐν τῷ τεμέ]-
γει τοῦ Π[τολεμαίου, μίαν δὲ ἐν τῷ ἑρῷ τῆς Ἡρας, ὅπως]
25 φανεροὰ ἦ [-----]

Übersetzung

... wie (?) ... (über?)geben ... Es sollen aber den Beschuß des Volkes aufzeichnen der Ratssekretär und die Prytanen auf zwei steinerne Stelen zusammen mit den Briefen des Königs und des ... Hagesarchos und die eine (Stele) in dem Heiligtum des Ptolemaios, die andere in dem Tempel der Hera aufstellen, damit deutlich werde die ...

Der Name des Hagesarchos begegnet an einer wichtigen Stelle in der umfangreichen, aber lückenhaften Urkunde I. Priene 37 (Anfang des 2. Jhs.), die den Schiedsspruch der Rhodier im Grenzstreit zwischen Priene und Samos enthält.⁶² Die beiden Städte sind durch jeweils fünf Bevollmächtigte vertreten, die in umfangreichen Plädoyers ihre Ansprüche auf ein Gebiet um die Festung Karion am Nordufer der Mykale-Halbinsel⁶³ zu erweisen suchten. Zu diesem Zweck legte jede Seite neben Auszügen aus Geschichtswerken, die z. T. aus fernster Vergangenheit stammten, auch urkundliches Material aus jüngerer Zeit vor. Z. 97–102 bilden den Schluss

⁵⁹ Es ist auch möglich, ΔΩΣΙΝ als Teil der Hortativformel aufzufassen und an eine Wendung wie ὅπως δὲ πάντες εἴ̄ | δῶσιν τῇ̄ ἐψηφισμένα Σαμίους o. ä. zu denken.

⁶⁰ HABICHT (Anm. 1) 227, Adn. crit. zu Z. 19–20, unter Verweis auf AD. WILHELM, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909, 230–232.

⁶¹ Vgl. HALLOF, *Klio* 78, 1996, 341 Anm. 19, wonach offenbar bei denjenigen Volksbeschlüssen, die einem Vorbeschuß der Prytanen (γνώμῃ προτάνεων) entsprangen, neben dem Ratssekretär auch die Prytanen für die Aufzeichnung verantwortlich gemacht wurden.

⁶² I. Priene 37; Syll.³ 599 (nur vv. 1–44); SCHWYZER, GDI 289. Vgl. HICKS, IGBM III 1, pp. 1–6; F. HILLER V. GAERTRINGEN, I. Priene pp. XIV–XVI. 209–212; U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, SbAkBerlin 1906, 38–57 (= Kleine Schriften V 1, 128–151); M. N. TOD, Streiflichter auf die griechische Geschichte, Darmstadt 1968, 34–40; C. V. CROWTHER, Chiron 26, 1996, 215 Anm. 80.

⁶³ Vgl. SHIPLEY (Anm. 31) 266–267, im Anschluß an TH. WIEGAND – H. SCHRADER, Priene. Die Ergebnisse der Ausgrabungen in den Jahren 1895–1898. Berlin 1904, 30.

der zweiten Argumentation der Priener, und in diesem Zusammenhang heißt es: - -Σάμου, ΠΑΡΕ\...ΑΙΟΝ δὲ καὶ καθ' ὃν καιρὸν - - | ἐπιστολὰς ὑπὸ Ἀγησάρχου, ἐν αἷς ὑπέρ μὲν ἴδιῳ[τικάν ἀμφισβαστῶν ἐλέγετο, ὑπέρ δὲ τοῦ Καρίου] | καὶ τὰς περὶ τὸ Κάριον χώρας οὐθεὶς ἀμφεστάτει, «... (von?) Samos, ... aber zu diesem Zeitpunkt ... Briefe von Hagesarchos, in denen zwar über private [Ansprüche gesprochen wurde, über das Karion] und das Gebiet um das Karion aber hatte keiner einen Anspruch vorgebracht.» Erst später hätten die Samier behauptet, daß die Priener große Gebiete und zumal das Karion zu Unrecht innehaben.⁶⁴

In ihrem folgenden Plädoyer gingen die Samier darauf nicht ein, sondern bemühten die graue Vorzeit, um ihren Besitzanspruch zu bekräftigen, zumal ihnen auch kaum etwas anderes übrigblieb. Denn seit dem Jahre 300 war das umstrittene Gebiet offenbar faktisch im Besitz von Priene. Daß die politischen Ereignisse des 3.Jh.s in den – nur lückenhaft überlieferten – Verhandlungen durchaus eine gewichtige Rolle spielten, beweist die Urteilsbegründung der rhodischen Schiedsrichter (Z. 118–170). Die Chronologie der darin erwähnten Ereignisse hat WILAMOWITZ herausgearbeitet.⁶⁵ Die Richter stellten fest, daß weder unter Lysimachos noch unter Antiochos II. die Samier den Prienern Grenzverletzungen vorgeworfen hätten (Z. 125–133). Im folgenden ist die linke Hälfte des Textes verloren und der Zusammenhang unklar. Die Rede ist von Ereignissen aus der Zeit des Laodike-Krieges (Z. 134–139), in dessen Verlauf weite Teile des Festlandes ptolemäisch wurden und Priene zeitweise auf seine eigenen Mauern beschränkt war,⁶⁶ dann aber die früheren Besitzungen zurückhielt. Als Samos sich später beschwerdeführend an König Anti[ochos] III. wandte, wurde die Aktenlage erneut geprüft (Z. 145–156) und über die Zeit der ptolemäischen Hegemonie befunden (Z. 153–154): [- - καὶ ποτὶ? - - - Ἀντίοχον τὸν ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου τεταγμένον | [- - - ὑπέρ τοῦ φρουρίου οὐθὲν εἰρηκότας (scil. τοὺς Σαμίους),⁶⁷ «(die Samier) hätten zu ... -tiochos, dem von Ptolemaios eingesetzten ..., über die Festung (Karion) nichts gesagt». Der Name des ptolemäischen Funktionärs wird allgemein als An]tiochos⁶⁸ ergänzt; über sein Amt gehen die Ansichten auseinander,⁶⁹ WILAMOWITZ hält ihn für den ptolemäischen Kommandanten von Samos.

⁶⁴ I. Priene 37, Z. 97–101; Z. 99–108 sind ergänzt von AD. WILHELM, AnzAkWien 1930, 106–108 (= Kleine Schriften I 2, 290–291).

⁶⁵ WILAMOWITZ (Anm. 62) 44–45 (= Kleine Schriften V 1, 147–148); vgl. I. Priene, S. 309; CROWTHER (Anm. 62) 233.

⁶⁶ Den in diesem Zusammenhang genannten *epistes* Simon hält HILLER (I. Priene, S. 211) für einen (ptolemäischen) Funktionär, was aber keineswegs sicher ist.

⁶⁷ [καὶ πάλιν ὅτε ἀνεφέρετο ἡ κρίσις ἐπ' Ἀντίοχον τὸν ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου τεταγμένον | [ὑπέρ τοῦ παρορίζεοντα τὴν χώραν, ὑπέρ τοῦ φρουρίου οὐθὲν εἰρηκότας suppl. TH. LENSCHAU, Leipziger Studien 12, 1890, 204 Anm. 3.

⁶⁸ PP VI 15137.

⁶⁹ Vgl. H. BENGTSON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit, 3, 1952, 172, der Z. 154 [ἐπὶ - - - ergänzt und auf STÄHELINS Vorschlag RE 2 A, 1923, 1237 s.v. Seleukos II. [ἐπὶ τῶν πόλεων verweist.

In allen Fällen ist die Argumentation der Priener dieselbe: Es wird eingestanden, daß es Entscheidungen zugunsten der Samier gegeben hat, zugleich aber festgestellt, daß es niemals um das Karion gegangen ist, sei es, daß die Samier es gar nicht erst reklamierten, sei es, daß die getroffenen Entscheidungen es nicht betrafen. Die Ausgangssituation ist jeweils ähnlich, und der Schluß unabweisbar, daß Hagesarchos in dem hier interessierenden Fall für das Gebiet um Priene weitreichende Kompetenzen besessen haben muß. Wird dieser mit jenem Hagesarchos gleichgesetzt, der den Brief Ptolemaios' III. an die Samier überstellte, so gewinnt er plötzlich ein scharfes Profil als Funktionär des Euergetes. Der Name des Hagesarchos erscheint ohne weitere Zusätze. Es ist gut möglich, daß Patronym, Ethnikon oder Amt in den vorangegangenen Zeilen genannt waren, die nicht erhalten sind. Andererseits reflektiert diese Tatsache sicher die Formel am Beginn der von den Samiern vorgelegten Briefe Αγήσαρχος τῶι δεῖνι χαιρεῖν.

Zwar bleibt festzustellen, daß in den Passagen der Inschrift, die sich mit der Zeit der ptolemäischen Herrschaft über die kleinasiatische Küste vor Samos befassen, Hagesarchos kein weiteres Mal erwähnt wird,⁷⁰ aber das besagt nicht viel, da mehr als die Hälfte des Textes fehlt. Soviel ist aber sicher, daß seine Regierungsbefugnis für bestimmte Teile von Südwestkarien von den Prienern nicht in Frage gestellt wird, wenn sie auch zugleich feststellen, daß die in seinen Briefen behandelten Forderungen privater Natur⁷¹ gewesen seien und das Karion nicht betroffen hätten.

Über Charakter und Zeitpunkt dieser Forderungen kann es keinen Zweifel geben, nachdem der Brief Ptolemaios' III. den Rahmen (erste Regierungsjahre, wohl 245/44) absteckt. Unter den Leistungen des Samiers Bulagoras wird an erster Stelle genannt, daß er, «als in früherer Zeit Besitzungen [samischer Bürger] in der Anaitis [d. h. auf dem Festland gegenüber von Samos], die damals dem König Antiochos unterstand, beschlagnahmt waren und die ihrer Güter beraubten Bürger sich massiv an das Volk wandten und eine Gesandtschaft zu Antiochos forderten, um ihr Eigentum zurückzubekommen», mit dieser Gesandtschaft dem König bis nach Sardeis nachreiste und betreffs der beschlagnahmten Güter «Briefe des Antiochos sowohl an unsere Stadt als auch an den in der Anaitis von ihm eingesetzten Festungskommandanten und an den Gouverneur erlangte, durch die die ehemals Beraubten in ihre Eigentumsrechte wiedereingesetzt wurden.»⁷² Unter der seleuki-

⁷⁰ Dankenswerterweise hat M. CRAWFORD die Z. 153 der Inschrift I. Priene 37 in London nochmals am Original geprüft und die Lesung -TIOXON bestätigt. Dadurch erledigt sich die Idee, ob an dieser Stelle nicht Αγήσαρχον gestanden haben könnte.

⁷¹ Die Ergänzung wird durch Z. 129 nahegelegt, wo in ἀλλὰ ἀμφισβασίας μὲν πὸθ αὐτοὺς ἴδιωτικὰς γεγόνειν(?) [π]αρορίας τοὺς(?) ἐκ τοῦ Καρίου οὐκ ἀμφεσ|βατήκειν τοὺς Σαμίους derselbe Gedanke steckt, wenngleich die Syntax durcheinandergeraten ist (HILLER: «Man erwartet ἀμφισβασίας ἴδιωτικὰς γεγονεῖ[ας] π]αρορίας το[ι]ς ἐκ τοῦ Καρίου»).

⁷² SEG 1, 366 (s. oben Anm. 12), Z. 5 ff.: ἐπειδὴ Βουλαγόρας ἐν τε τοῖς πρότερον χρόνοις γενομέ|νων α[ι]τησίμων [vgl. hierzu E. ZIEBARTH, ZfN 34, 1924, 256 Anm. 2; M. WÖRRL, 923]

dischen Herrschaft in Ionien (seit 259), waren die Besitzungen der Samier in der Peraia verlorengegangen. Bulagoras konnte in den Verhandlungen mit Antiochos II. zwar in einigen Fällen eine Rückgabe erreichen. Eine vollständige Wiederherstellung der früheren Besitzverhältnisse war jedoch erst möglich, als sich die politische Konstellation geändert hatte und die Samier auf der Seite der Ptolemäer ihre Restitutionsforderungen auf das unter ptolemäische Herrschaft gelangte Land durchsetzen konnten. Dieser Zeitpunkt war nach den raschen Erfolgen des Euergetes im 3. Syrischen Krieg im Frühjahr 245 gekommen.

Hagesarchos muß im Zusammenhang mit den territorialen Regelungen bestimmte Teile der Regierungsbefugnis besessen haben. Er kann also weder, wie HILLER aufgrund des speziell auf Rhodos verbreiteten Namens annahm, ein rhodischer,⁷³ noch, wie BOECKH behauptete, ein samischer Magistrat sein.⁷⁴ Die neue Inschrift aus Samos macht klar, daß er der ptolemäische Bevollmächtigte ist. Wir sehen in ihm den ptolemäischen *στρατηγὸς ἐπὶ Καρίας*. Dieses Amt wird bereits in einer samischen Ehreninschrift aus der Zeit Ptolemaios' II. erwähnt⁷⁵ und muß unter Euergetes (der Karien nach der Adulis-Inschrift von seinem Vater ererbt hatte⁷⁶) weiterbestanden haben. Über die Tatsache von Kontakten ἄξια τῆς τοῦ βασιλέως προαιρέσεως hinaus läßt sich zwar dieser Inschrift zu dem Verhältnis zwischen Insel und Strategen nichts entnehmen,⁷⁷ aber die Tatsache genügt, um die Bestimmung des Hagesarchos als *στρατηγὸς ἐπὶ Καρίας* nicht abwegig erscheinen zu lassen. Und wie die Samier bereits unter Philadelphos Kontakte zum Strategen für Karien unterhalten hatten, so betrachteten sie es auch unter Ptolemaios III. als selbstverständlich, sich sowohl wegen der Probleme im Heraion als auch wegen ihrer Gebietsansprüche in der Peraia an diesen zu wenden. Da die Gegend um die Mykale während des 3. Syrischen Krieges von ägyptischen Truppen zurückerober worden war, stand nun das dort gelegene Priene plötzlich ebenso unter ptolemäischem Einfluß wie Samos. Diesen Umstand scheinen die Samier umgehend

Chiron 8, 1978, 230 Anm. 147] κτημάτων ἐν τῇ Ἀναίτιδι χώραι τῇ τασσομένη τότε | ὑπ' Ἀντίοχον τὸν βασιλέα καὶ τῶν ἀφαιρεθέντων πολιτῶν τὰ κτήματα | καταφυγόντων ἐπὶ τὸν δῆμον καὶ πρεσβείαν αἰτησαμένων πρός Ἀντίοχον, ὅπως κομίσωνται τὰ [έ]αυτῶν, Z. 15 ff. καὶ περὶ τούτων ἐκόμισεν ἐπιστολάς | [π]αρ' Ἀντίοχον πρός τε τὴν πόλιν ἡμῶν καὶ πρός τὸν ἐν Ἀναίοις ὑπ' αὐτοῦ [ū] τεταγμένον φρούραρχον καὶ πρός τὸν διοικητήν, δι' ὃν οἵ τε τότε ἀφαιρεθέντες ἐγκρατεῖς ἐγένοντο τῶν ἰδίων.

⁷³ HILLER, I. Priene, S. 43: «Hagesarchos dem Namen nach sicher schon ein Rhodier». LGPN I 8 werden 23 Belege für den Namen in Rhodos aufgezählt.

⁷⁴ CIG II 2905: «Datas vero ab Agesarcho, Samio opinor magistratu, litteras esse, in quibus tamen de privatis ageretur litibus, non de publica locorum, de quibus nunc litigatur, vindicatione.» Vgl. PAPE – BENSELER, s.v.

⁷⁵ HABICHT (Anm. 1) 218–223 Nr. 57.

⁷⁶ OGI 54 Z. 7: παραλαβών παρὰ τοῦ πατρός τὴν βασιλείαν . . . καὶ Καρίας.

⁷⁷ BAGNALL (Anm. 31) 83. 88 meint, daß Samos der Jurisdiktion des karischen Strategen unterstand; ähnlich L. ROBERT, Hellenica XI–XII, 1960, 129 Anm. 5; SHIPLEY (Anm. 31) 299.

dazu benutzt zu haben, bei Hagesarchos um die Rückgabe ihrer auf dem Festland gelegenen Ländereien nachzusuchen. Die Bemühungen müssen mindestens teilweise zum Erfolg geführt haben, da die Samier später die entsprechenden Entscheide des Hagesarchos vorlegen konnten, deren Rechtskraft auch von prienischer Seite keineswegs in Frage gestellt wurde.

Wenn der hohe militärische Rang des Strategen von Karien dem Hagesarchos zu Recht zugewiesen wurde, dann bereitet es auch keine Schwierigkeiten, ihn mit jenem Hagesarchos zu identifizieren, der in einem Papyrus (um 225/24) als kommandierender Befehlshaber einer nach ihm benannten Einheit begegnet.⁷⁸

Πτολεμαῖος ὁ τοῦ Ἀγησάρχου Μεγαλοπολίτης⁷⁹ schließlich war ein enger Vertrauter des Ptolemaios IV. Philopator, über den er später ein Geschichtswerk verfaßte, und wurde nach dem Tod des Königs von der Clique um Agathokles als Gesandter nach Rom geschickt in der Hoffnung, daß er unterwegs bei seinen griechischen Freunden und Verwandten bleibe und so vom Königshof entfernt werde.⁸⁰ Einige Jahre später (197/96) übernahm er die Statthalterschaft in Zypern als Nachfolger des Polykrates aus Argos.⁸¹ Wie lange er dieses Amt bekleidete, ist völlig offen. MITFORD will den Worten des Polybios entnehmen, «that the term of office was not cut short», und er vielleicht noch beim Tod des Epiphanes (180) in Zypern regierte.⁸² Das gibt der Text von Polyb. 18, 55, 6–9 aber nicht her.

Dort wird von Polykrates aus Argos berichtet, der als Verwalter Zyperns während der Unmündigkeit des Königs (Ptolemaios V., zwischen 204 und 197) die Einkünfte sparte und dem Knaben bei seiner Krönung ungeschmälert aushändigte, nachdem er die Insel Πτολεμαῖφ τῷ Μεγαλοπολίτῃ übergeben hatte. Im Alter allerdings habe er sein privates Vermögen verschleudert; παραπλησίαν δέ τινα τούτῳ φήμιν ἐκληρονόμησεν ἐπὶ γέρως καὶ Πτολεμαῖος ὁ Ἀγησάνδρου, «einen ähnlichen Ruf erwarb sich im Alter auch Ptolemaios, der Sohn des Agesandros». Hierzu bemerkt SCHWEIGHÄUSER in seiner Polybios-Ausgabe (t. III, p. 407): «recusius fuerit Ἀγησάρχου» und begründet diese Änderung der einhellenigen Überlieferung aller Handschriften mit Hinweisen auf die bei Athenaios und anderen zitierten Passagen aus dem Geschichtswerk des Ptolemaios.⁸³ Seine Konjektur wird in

⁷⁸ P. Petr. I 19, Z. 12; vgl. PP II 1825 + Add. PP VIII 1825.

⁷⁹ PP VI 15068. Patronym und Ethnikon zusammen überliefert Athen. 6, 48 p.246 C; sonst nur Patronym (Athen. 10, 26 p.425 EF; 13, 40, p.577 F; Clem. Alex. protr. 3, 45, 4 [Arnob. adv. nat. 6, 6] = JACOBY, FGrHist 161 F.1–4); vgl. H. VOLKMANN, RE 23, 2, 1959, 1762–63, s. v. Ptolemaios Nr.43.

⁸⁰ Polyb. 15, 25, 14–15 (203/2); FGrHist 161 T 1.

⁸¹ Polyb. 18, 55, 6–9 (197); FGrHist 161 T 2. Das genaue Datum ist umstritten: vgl. T. B. MITFORD, Ptolemy Macron, in: Studi in onore di Aristide Calderini e Roberto Paribeni II, Mailand 1957, 169 Anm. 24.

⁸² T. B. MITFORD, APF 13, 1939, 27 (danach BAGNALL [Anm. 31] 255–256). Dahinter steht der Studi (Anm. 81) 169 Anm. 26 formulierte Gedanke, daß die Dauer der Strategie vor allem an die Wechsel innerhalb der Monarchie gebunden war.

⁸³ S. Anm. 79.

den späteren Polybios-Ausgaben unkommentiert übernommen.⁸⁴ Sie ist dennoch keineswegs zwingend, da sie stillschweigend voraussetzt, daß der Nachfolger des Polykrates sowohl im Amt des Gouverneurs von Zypern als auch in der Lebensführung ein und derselbe Ptolemaios sei; eine Gleichsetzung, die Polybios sicher anders ausgedrückt hätte (etwa καὶ αὐτὸς ὁ Πτολεμαῖος)⁸⁵ als einmal durch das Ethnikon und unmittelbar darauf durch das Patronym. Es muß sich vielmehr um zwei verschiedene Personen handeln, die nicht durch Konjektur zu einer gemacht werden dürfen.

Für die Dauer der Statthalterschaft gibt der Text keine positive Evidenz. Aus Polyb. 27, 13 kann man allerdings entnehmen, daß während der Unmündigkeit Ptolemaios' VI. (180–170) ein anderer Ptolemaios Zypern verwaltete. In seltsamer Duplizität mit Polykrates übergab auch er die Einkünfte nicht der Vormundschaft, sondern hob sie bis zur Volljährigkeit des Prinzen für diesen auf.

Aus dem, was von Ptolemaios aus Megalopolis überliefert und was von Hagesarchos jetzt bekanntgeworden ist, lassen sich keine gravierenden Gründe herleiten, in ihnen nicht Vater und Sohn zu sehen. Wenn der Vater um 245 in seinen besten Jahren in Samos und Karien tätig war, dann ist für den Sohn ein Geburtsjahr um 255–245 zu vermuten. Er war demnach beim Tod seines Gönners Ptolemaios IV. etwa 40–50 Jahre, als Statthalter von Zypern etwa 50–60 Jahre alt. Inschriftliche Dokumente seiner Amtszeit fehlen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit wird man daher der neuerdings vorgebrachten Behauptung,⁸⁶ daß noch in der Zeit des Epiphanes, vielleicht bereits um 194/93, ein weiterer *strategos*, dessen Name in der Inschrift CIG II 2623 nicht vollständig erhalten ist, Sohn eines Aristipp – aus Lamia, sein Amt antrat und Ptolemaios ablöste, zu billigen dürfen.

Diese kurze Amtszeit des Ptolemaios bedeutet eine nicht unwichtige Einschränkung für die weitere Stammfolge dieser Familie, wie sie MITFORD annimmt. Er – und ihm folgend IJSEWEIJN – halten die von 199/98 bis 171/70 bezeugte Priesterin der Arsinoe Philopator namens Εἰρήνη Πτολεμαίου für eine Tochter des Ptolemaios aus Megalopolis.⁸⁷ Sie müsse aus einflußreicher Familie stammen – unzweifelhaft («almost certain») aus der des Megalopoliten. Zum entscheidenden Beweis wird eine zyprische Inschrift aus dem Museum Nikosia, die MITFORD im Jahre

⁸⁴ Auch nicht bei JACOBY, FGrHist. Von F. W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybius II, Oxford 1967, 627 wird nur das Faktum festgestellt.

⁸⁵ Vgl. Polybios-Lexikon I 1, 263.

⁸⁶ L. MOOREN, The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt, Brüssel 1975, 187 Nr. 0349; PP 15089.

⁸⁷ MITFORD, APF 13, 1939, 27; J. IJSEWIJN, De sacerdotibus sacerdotiisque Alexandri Magni et Lagidarum eponymis, Brüssel 1961, 89–90 Nr. 88; PP III 5104 + Add. PP IX 5104; vgl. OGI 90, Z. 5–6. Im Sommer 170 gewann Εἰρήνη Πτολεμαίου Ἀλεξανδρίς mit dem Fohlen gespann an den Panathenäen, vgl. ST. V. TRACY – CH. HABICHT, Hesperia 60, 1991, 188–189, Kol. I Z. 33 (SEG 41, 115) und S. 213–214.

1939 publizierte. Die Buchstaben sind ausgehakt, aber hinreichend sicher zu erkennen; der rechte Teil fehlt. Er liest und ergänzt:⁸⁸

Εἰρήνην Πτολεμαίου τ[ο]ῦ [στρατηγοῦ]
καὶ ἀρχιερέως Ἀρτέμιδος δε[σποίνης?]
θεῶν καὶ τοῦ βασιλέως καὶ τ[ῶν ἄλλων]
θεῶν, ὃν τὰ ἵερά ἴδονται ἐν τῇ[ι νήσῳ,
Ἀνδρόμαχος ὁ υἱὸς τῶν δια[δόχων καὶ]
πρὸς τῇ[ι γραμματείαι τ[ῶν δυνάμεων].

Danach ist die Statue der Eirene, der Tochter des Strategen und Oberpriesters der Artemis, der Herrin (?) der Götter, und des Königs und der anderen Götter, deren Tempel auf der Insel erbaut sind, von ihrem Sohn Andromachos vom Rang der *diadochoi*, Schreiber der dort stationierten Truppenteile, gesetzt worden. Einen Sinn macht diese Weihung nur, wenn sie während der Amtszeit des Großvaters geschah, also nach 197, was MITFORD als selbstverständlich voraussetzt.

Gegen diese Ergänzung erhob AD. WILHELM Bedenken:⁸⁹ Der Titel des ἀρχιερέως wird zwar mit Zusätzen wie τῶν κατὰ Κύπρον (ἱερῶν) verbunden, nie aber mit dem Namen einer Gottheit, und das Amt des Oberpriesters der Artemis in der Hand eines Strategen ist kaum glaubhaft. WILHELM rechnet mit einer größeren Länge der Zeile und ergänzt (Redundanz in Z. 5 und 6 in Kauf nehmend):

Εἰρήνην Πτολεμαίου τ[ο]ῦ στρατηγοῦ καὶ ναυάρχου]
καὶ ἀρχιερέως, Ἀρτέμιδος Δικτύννης καὶ Μητρὸς τῶν]
θεῶν καὶ τοῦ βασιλέως καὶ τ[ῆς βασιλίσσης καὶ τῶν ἄλλων]
θεῶν, ὃν τὰ ἵερά ἴδονται ἐν τῇ[ι νήσῳ, ἀρχιερειαν.]
Ἀνδρόμαχος ὁ υἱὸς τῶν δια[δόχων, τεταγμένος δὲ καὶ]
πρὸς τῇ[ι γραμματείαι τ[ῶν κατὰ τὴν νήσον δυνάμεων].

«Nach dieser Ergänzung ist Eirene die ἀρχιερεία der Artemis usw., denn dieser Titel scheint ihr, da sie alle Priestertümer der Insel vereinigt, zuzukommen.» Dagegen verteidigte MITFORD seine Rekonstruktion,⁹⁰ indem er die längere Ergänzung WILHELMs vom archäologischen Befund her (Breite der Basis) ausschloß, den Zusatz καὶ ναυάρχου für die Zeit vor Ptolemaios VIII. Euergetes II. bezweifelte⁹¹ und die «grotesque high-priesthood», mit der WILHELM die «arme Eirene» bedacht hat, zurückwies. Die Details sollen auf sich beruhen. Das entscheidende

⁸⁸ APF 13, 1939, 24–28 Nr. 12 (Bull. ép. 1939, 528).

⁸⁹ AD. WILHELM, Griechische Königsbriefe, Leipzig 1943, 48–51 (Bull. ép. 1946–1947, 228).

⁹⁰ MITFORD (Anm. 81) 163–187 mit Photo des Abklatsches (SEG 16, 787; SB VIII 10013). Andere Ergänzungen zu Z. 2 sind SEG 30, 1615 verzeichnet.

⁹¹ WILHELMs Ergänzung ist natürlich keineswegs zwingend. Εἰρήνην Πτολεμαίου τοῦ [δεῖνος τοῦ στρατηγοῦ] ist gut möglich und würde das Fehlen des Artikels zwischen den Namen der Tochter und des Vaters begründen.

Argument gegen MITFORDS Identifizierung der genannten Personen ist von WILHELM nicht gebracht worden, obwohl er das Problem durch die Übertragung einiger der genannten Ämter an Eirene andeutete: Kann es sein, daß Eirene keine Erwähnung als eponyme Priesterin der Arsinoe findet, deren Rang die inferiore Stellung des Sohnes aufzuwerten versprach? Oder nur ihre minder bedeutenden zyprischen Ämter, während das hauptstädtische verschwiegen ist? Das erscheint völlig ausgeschlossen. Die der zyprischen Basis entnommene Generationsfolge kann nicht zu der des Ptolemaios Hagesarchou gehören. Es genügt ein Blick auf die chronologischen Schwierigkeiten, die beiden Stemmata mit den überlieferten Daten in Übereinstimmung zu bringen:

Andromachos:⁹² * um 220 – Stiftung der Statue der Mutter um 195 (25jährig) – 154 Gesandter – 150 Erzieher – gestorben ca. 70 Jahre alt.

Eirene: * um 240 – bis 170 eponyme Priesterin – gestorben ca. 70jährig.

Ptolemaios: * um 260 – nach 197 Statthalter in Zypern – 65jährig.

Hagesarchos: * um 280 – um 245 in Samos – um 225 Truppenkommandant – 55jährig.

Drei Siebzigjährige (und dies nur unter der Annahme, daß die Geburtsdaten jeweils nur 20 Jahre auseinanderliegen) in drei aufeinanderfolgenden Generationen sind nicht geeignet, das von MITFORD aufgestellte Stemma plausibel erscheinen zu lassen. Damit entfällt jeglicher Grund, die zyprische Inschrift an den Anfang des 3. Jh.s zu setzen, und wenn MITFORD selbst nach den Buchstabenformen die Zeit des späten Epiphanes oder des Philometor (also immerhin einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren) für möglich hält, sollte man durchaus nochmals⁹³ einen

⁹² Der Sohn Andromachos wird von MITFORD, APF 13, 1939, 27–28 mit dem Gesandten des Ptolemaios VI. Philometor an den römischen Senat im Jahre 154 (PP VI 14367; E. OLSHAUSEN, Prosopographie der hellenistischen Königsgesandten I, Leuven 1974, Nr. 44) und dem Erzieher des Ptolemaios Eupator (Mitregent 152–150; vgl. E. VAN 'T DACK, in: Althistorische Studien. Festschr. H. Bengtson, Wiesbaden 1983, 103–115) gleichgesetzt. Da nach Philometors Tod (145) sein jüngerer Bruder Ptolemaios VIII. Physkon das Andenken der Freunde des älteren verfolgte, ließe sich die Ausmeißelung der Inschrift leicht erklären. Über die auf mehreren Basen des Eupator (allein oder zusammen mit Ptolemaios VI.) vorhandenen Rasuren hat bereits AD. WILHELM, SbAkWien 1946, 10–18 (= Kleine Schriften I 3, 148–156) bemerkt, daß es kaum immer derselbe Name gewesen sei, der getilgt wurde. Es fällt schwer zu glauben, daß man sich nach über 50 Jahren speziell noch jener Statue erinnerte, die der junge Andromachos am Beginn seiner Karriere stiftete, während andere Inschriften, in denen er genannt wird (I. Kourion 44, in MITFORDS Ergänzung), unberührt blieben. Der Blick auf OGI 105 (SB VIII 10015), 123 (I. Kourion 38), 125 (I. Kourion 39) und 127 (ABSA 56, 1961, 23 Nr. 57) zeigt vielmehr, daß nur die Namen der hochrangigen Stifter, d. h. der Statthalter in Zypern, getilgt wurden. MITFORD respektiert diese Tatsache dadurch, daß er Andromachos zum *strategos* des Eupator macht, ohne in den Quellen irgendeinen Hinweis dafür zu haben. Um auf die Basis der Eirene zurückzukommen: unvoreingenommen beurteilt, muß zunächst Ptolemaios, der *strategos*, als derjenige gelten, dessen Andenken verfolgt wurde.

⁹³ So M. SEGRE, ASAA 27–29 (N. S. 11–13), 1949–1951 [1953], 330–338, der allerdings über diese Feststellung hinaus unhaltbare Folgerungen aus der Inschrift zieht; vgl. J. und

Bezug der Inschrift auf Ptolemaios mit dem Beinamen «Makron» erwägen, der als Gouverneur von Zypern im Jahre 168 seinen König verriet und dessen Name in den Inschriften (vgl. OGI 105) gelöscht wurde.

Für einigermaßen sicher kann also nur gelten, daß Ptolemaios, der Freund und spätere Biograph Ptolemaios' IV., ein Sohn des Hagesarchos war, der unter Ptolemaios III. Karriere machte. Wenn sein Ethnikon Μεγαλοπολίτης überliefert ist und wenn noch 204 Agathokles ernsthaft damit rechnete, daß er wieder zu seinen Verwandten nach Griechenland zurückkehrte, dann war die Familie, trotz der erreichten höchsten Ämter, noch in der zweiten Generation kaum wirklich in die ägyptische Gesellschaft integriert.

Wenn die vorgeschlagene Datierung des Briefes Ptolemaios' III. an die Samier in die Zeit unmittelbar nach der ersten Phase des 3. Syrischen Krieges, d. h. in die Jahre 245/44, zutrifft, dann fällt er – folgt man der *opinio communis*⁹⁴ – in eine Zeit, da die Insel nach einer fünfzehnjährigen Unterbrechung eben erneut unter die ptolemäische Herrschaft geraten war. Man fragt sich, warum er (wie auch die zeitgleiche Bulagoras-Inschrift) dieses wirklich gravierende Ereignis in keiner Weise erwähnt. Wenn zudem die Änderungen am Asylstatut des Heraion eben aus der Wiederherstellung der ptolemäischen Vorherrschaft erklärt werden, ist das Fehlen irgendeines Hinweises auf die geänderte politische Lage besonders auffallend. Mag man auch zu unterschiedlichen Urteilen darüber kommen, ob der Eingriff in das Asylwesen die Kompetenz der samischen Behörden schwäche oder eher stärke,⁹⁵ deutet der Tenor der über Hagesarchos laufenden Korrespondenz sicher mehr auf Kontinuität in den Beziehungen zu Samos als auf jüngst eingetretenen Wandel hin.

Es ist deshalb notwendig, die Fundierung der *opinio communis* in den Quellen zu überprüfen. Dabei wird nicht näher auf die umstrittene Chronologie der Ereignisse der 50er und 40er Jahre eingegangen.⁹⁶ Für unsere Zwecke genügt es, die

L. ROBERT, Bull. ép. 1954, 251; MITFORD (Anm. 81) 168–176. Πτολεμαῖος Μάχωνος καὶ τοὶ νῖοι αὐτοῦ Κλεόβουλος, Πτολεμαῖος, Ἀνδρυτὸς werden 188/87 *proxenoi* in Delphi. Vgl. die bei MOOREN (Anm. 86) 188 genannte Literatur.

⁹⁴ K. J. BELOCH, Griechische Geschichte IV 1, 1925, 598; TRANSIER (Anm. 13) 28. Vgl. BAGNALL (Anm. 31) 81 und HABICHT (Anm. 1) 220 Anm. 74 (der 268 und Anm. 168 allerdings auch andere Möglichkeiten: antigenidische Vorherrschaft bzw. Fortdauer des ptolemäischen Protektorats, in Erwägung zog). Vorsichtig auch SHIPLEY (Anm. 31) 186–187, der die fehlende Evidenz der Quellen anerkennt. Eine kurzzeitige antigenidische Besetzung der Insel zwischen 260 und 259 versucht G. REGER, AJAH 10, 1985, 167. 176–177 Anm. 71–73 zu erweisen.

⁹⁵ Wenn es sich wirklich bei den in der *kapeloi*-Inschrift erwähnten Soldaten um Angehörige der ptolemäischen Garnison handelte (s. o. S. 265), hätte in diesem Fall der König sein Schutzrecht an den eigenen Untertanen zugunsten der samischen Behörden aufgegeben.

⁹⁶ Hierfür sei auf K. BURASELIS, Das hellenistische Makedonien und die Ägäis, München 1982, 160–176 verwiesen, dessen Darlegungen wir für zwingend halten. Grundsätzlich gilt

wichtigsten Fakten des angesprochenen Zeitraumes zu referieren: Ägypten hatte während des 2. Syrischen Krieges (260–53) schwere Rückschläge im ägäischen Raum hinnehmen müssen. Ephesos, Milet und, wie man annimmt, Samos gingen an Antiochos II. Theos verloren. Zugleich scheint Antigonos Gonatas seinen Einfluß in der Ägäis auf Kosten des Ptolemäers ausgeweitet zu haben.

Ptolemaios II. beendete den Krieg schließlich mit diplomatischen Mitteln, indem er zunächst einen Separatfrieden mit Antigonos Gonatas (255) schloß und sodann eine dynastische Ehe (253/52) zwischen seiner Tochter Berenike und Antiochos II. einfädelte, die – vermutlich auf Kosten Makedoniens – weitere seleukidisch-ptolemäische Interessenkonflikte verhindern sollte. Unter Duldung des Seleukiden scheint Philadelphos dann in der Zeit um 250, als Antigonos Gonatas' Kräfte in Griechenland gebunden waren, die ägäische Hegemonie zurückgewonnen zu haben.⁹⁷

Die Ehe zwischen Antiochos II. und Berenike stand unter keinem günstigen Stern. Zwar hatte sich Antiochos ihretwegen von seiner Gemahlin Laodike scheiden lassen und seine beiden Söhne Seleukos und Antiochos Hierax zugunsten des Antiochos,⁹⁸ des Sohnes aus der neuen Verbindung, von der Thronfolge ausgeschlossen; doch hielt er weiterhin die Verbindungen zu Laodike aufrecht und besuchte sie häufig in Ephesos. Dort ist er 246 unter mysteriösen Umständen gestorben, und Laodike behauptete nun, er hätte ihren gemeinsamen Sohn Seleukos II. auf dem Sterbebett zum König eingesetzt.

Daraufhin rief die in Antiochia residierende Königin Berenike ihren Bruder Ptolemaios III. zu Hilfe, um die Ansprüche ihres Sohnes durchzusetzen. Die folgende militärische Aktion des Ptolemaios verfehlte aber ihre Wirkung, weil Berenike und ihr Sohn bei seiner Ankunft in Antiochia bereits von Parteigängern der Laodike ermordet worden waren.⁹⁹

Ptolemaios unternahm daraufhin einen Feldzug in die seleukidischen Ostgebiete, bei dem es sich, glaubt man der offiziellen Verlautbarung des Ptolemäers,¹⁰⁰ um einen wahren Triumphzug gehandelt haben muß. Allerdings konnten die Eroberungen nicht gesichert werden, da der König im Frühjahr 245 nach Ägypten

für den gesamten Zeitraum, was H. HEINEN, CAH² VII 1, 1984, 420, über die Bewertung der isolierten und sich zum Teil widersprechenden Zeugnisse zum 3. Syrischen Krieg bemerkte.

⁹⁷ Vgl. HÖLBL (Anm. 18) 43; BURASELIS (Anm. 96) 170–172. Bezeichnenderweise zählt die Adulis-Inschrift (OGI I 4, Z. 7–8) die Kykladen unter den Gebieten auf, die Ptolemaios III. von seinem Vater übernommen hatte.

⁹⁸ Den zuvor nicht bekannten Namen des Kindes gibt eine jüngst von W. BLÜMEL, Ep. Anat. 20, 1992, 127–132 publizierte Inschrift aus Karien; vgl. SEG 42, 994; J. KOBES, Ep. Anat. 24, 1995, 4–6.

⁹⁹ Für den Ablauf der Ereignisse s. etwa HEINEN (Anm. 18) 420–421.

¹⁰⁰ FGrHist 160; mit umfangreichen, aber keineswegs sicheren Ergänzungen neu ediert von F. PIEJKO, APF 36, 1990, 13–27.

zurückeilen mußte, wo inzwischen ein Aufstand ausgebrochen war. Dagegen gelangen den ptolemäischen Generälen größere und dauerhafte Gewinne in Kleinasien und in der Ägäis; in diesen Zusammenhang setzt die *communis opinio* die Rückeroberung von Samos.

Grundlage für die Annahme, Samos sei im Jahre 261 von Timarchos besetzt worden, gegen 259 unter seleukidische Herrschaft gekommen und 246/45 durch die Ptolemäer erobert worden, ist die Kombination verschiedener literarischer Quellen, die Timarchos als Tyrannen von Milet bezeugen,¹⁰¹ mit Frontin, strat. 3, 2,11, und dem samischen Ehrendekret für Bulagoras.¹⁰²

Die erheblich gestörte¹⁰³ Frontinstelle berichtet, der Ätaler Timarchos habe, nachdem er Charmades, *Ptolomaei regis praefectum*, getötet, Mantel und Helm des Ermordeten angelegt, um wie ein Makedone auszusehen. Durch diese Täuschung sei er für Charmades gehalten und in *Samniorum portum* eingelassen worden, den er auf diese Weise besetzen konnte. Nun macht *Samniorum portus*, das die besten Handschriften geben, keinen Sinn, weshalb es in den modernen Frontinausgaben in *Saniorum portus* emendiert ist. Demnach wäre diese Episode auf die thrakische Stadt Σάνη zu beziehen. Allerdings kommt in den schlechteren Handschriften auch die Variante *Samiorum portus* vor, die WILAMOWITZ vehement verteidigte und deren Richtigkeit BELOCH zu erweisen suchte, die beide den Vorgang auf Samos bezogen – eine Ansicht, die sich vor allem unter den Historikern durchgesetzt hat.¹⁰⁴

¹⁰¹ Polyae. 5, 25: Τίμαρχος Αἰτωλὸς ἀποβὰς τῆς Άσιας ἐξ χωρίον πολυάνθρωπον, ἵνα μὴ φύγοιεν οἱ στρατιῶται τὸ πλῆθος τῶν πολεμών, τὰς ναῦς κατέποιησεν οἱ δὲ ἐλπίδα φυγῆς οὐκ ἔχοντες ἀγωνισάμενοι γενναίως ἐνίκησαν. Dazu WILAMOWITZ, GGA 1914, 87 (= Kleine Schriften V 1, 441) Anm. 1: «Das kann bei Milet gewesen sein.» – Trogus, Prol. 26: *Ut in Syria rex Antiochus cognomine Soter altero filio occiso, altero rege nuncupato Antiocho decesserit* [261 v. Chr.]. *Ut in Asia filius Ptolemaei regis socio Timarcho desicerit a patre. Ut frater Antigoni Demetrius occupato Cyrenis regno interiit. Ut mortuo rege Antiocho [246 v. Chr.] filius eius Seleucus Callinicus regnum acceperit.* – Appian, Syr. 65, 344: [Antiochos II.] ὅτῳ Θεὸς ἐπώνυμον ὑπὸ Μίλησιών γίνεται πρῶτον, ὅτι αὐτοῖς Τίμαρχον τύχαννον καθεῖλεν. Daß es sich bei den hier genannten Trägern des Namens Timarchos um ein und dieselbe Person handelt, wird gemeinhin angenommen, läßt sich aber nicht zwingend beweisen. Siehe die vorsichtige Einschränkung bei K. BRODERSEN, Appians Abriß der Seleukidengeschichte. Text und Kommentar, München 1989, 198. Zu Timarchos vgl. A. REHM, I, Didyma, S. 263; auch E. WILL, Histoire politique du monde hellénistique (323–30 av. J.-C.) I, Nancy² 1979, 236–238; W. GÜNTHER, Das Orakel von Didyma, Tübingen 1971, 51–53.

¹⁰² S. o. Anm. 12.

¹⁰³ Frontin, strat. 3, 2, 11: *Timarchus Aetolus, occiso Charmade Ptolomaei regis praefecto, clamide interempti et galeari ad Macedonicum (macedonici GH) ornatus (est add. P) habitum (lacunam statuit IRELAND): per hunc errorem pro Charmade in Saniorum (samniorum GHP; samiorum dett.; Saniorum edd.) portum receptus (oppidum) add. GUNDERMANN) occupauit.*

¹⁰⁴ WILAMOWITZ (Anm. 101) 87 mit Anm. 1 («Welcher Unsinn, *Saniorum* zu edieren, *Samiorum* zu verschmähen!»). Vgl. die Darstellung des Forschungsstandes bei H. HOMMEL,

Aber auch so ergibt sich nur mit Hilfe weiterer – allesamt unbewiesener – Annahmen ein einigermaßen stimmiges Bild. Demnach wäre nicht nur der Hafen, sondern (von Frontin nicht erwähnt, von GUNDERMANN konjiziert) auch das *oppidum* von Samos unter die Herrschaft des Timarchos gelangt. Dieser war damals Tyrann in Milet,¹⁰⁵ wurde aber 259 durch Antiochos II. aus Milet vertrieben. Es muß daher weiter vermutet werden, daß er zur selben Zeit seine Herrschaft über Samos verloren habe, das dann – gleich wie Milet – unter seleukidische Vorherrschaft kam.

Eine gewisse Bestätigung meint man der Bulagoras-Inschrift¹⁰⁶ entnehmen zu können, die zu Beginn von einer Gesandtschaft zu König Antiochos¹⁰⁷ nach Ephesos und Sardes berichtet, um die Rückgabe der in der Anaitis gelegenen, von den «Freunden» des Königs requirierten, ehemaligen samischen Grundstücke zu erreichen. Daraus erhellt, daß die samische Peraia damals den Seleukiden unterstand. Für die Annahme, daß auch die Insel selbst seleukidisch war,¹⁰⁸ liefert die Inschrift dagegen keine Bestätigung.¹⁰⁹

Weitere Zeugnisse für eine seleukidische oder makedonische Herrschaft über Samos haben sich als nicht zutreffend erwiesen: Zum einen ein samisches Ehrendekret für Richter aus Kos und dort gefunden,¹¹⁰ worin Aufstellung der Inschrift «in das der Phila geweihte Heiligtum» verfügt wird, «sobald die Ehrungen der Könige

Chiron 6, 1976, 321–322 Anm. 7; dort auch die Vorschläge von HILLER VON GAERTRINGEN: *Panhor(m)um* (RE 15, 1932, 1606, s. v. Miletos), und K. ZIEGLER: *Milesiorum* (RE 6 A, 1937, 1236–37 s. v. Timarchos 4; BENGTSON [Anm. 70] 177 Anm. 4). Der zu Schiff erfolgte Handstreich des Timarchos auf Milet (Polyaen. 5, 25) setze voraus, daß die ptolemäische Seeherrschaft in der Ägäis zusammengebrochen sei; dann konnte auch Samos schwerlich noch im Besitz des ägyptischen Königs sein. Vielmehr diente es dem Eindringling als Ausgangs- und Schlüsselstellung; vgl. E. MEYER, Die Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien, Zürich – Leipzig 1925, 91; K. J. BELOCH, Griechische Geschichte IV 1, 1925, 597–598.

¹⁰⁵ Interessanterweise berichtet Frontin nichts darüber, obwohl es naheläge.

¹⁰⁶ S. Anm. 12 und den Anm. 73 zitierten Text. Die Inschrift selbst ist unter Ptolemaios III. entstanden.

¹⁰⁷ Zu Recht sieht man in dem in der Inschrift genannten Ἀρτίοχον (Ζ. 5 τὸν βασιλέα) Antiochos II., in dessen letzte Regierungsjahre, als er sich häufig in Kleinasien aufhielt, die Gesandtschaft des Bulagoras fiel. Es ist freilich auch an Antiochos Hierax und mithin die Jahre 246–243 gedacht worden (POUILLOUX, Choix 32; M. M. AUSTIN, The Hellenistic World from Alexander to the Roman Conquest, Cambridge 1981, 194 Nr. 113 und Anm. 3), aber das macht wenig Sinn: Die Mission des Bulagoras und ihr Erfolg setzen geordnete und kalkulierbare Verhältnisse voraus und passen schlecht zu einer Zeit, da das Kriegsglück den Samiern ihre Wünsche schneller zu erfüllen versprach als Verhandlungen.

¹⁰⁸ BELOCH, Griechische Geschichte IV 1, 598–599; HABICHT (Anm. 1) 220–221 und Anm. 74; S. M. SHERWIN-WHITE, Ancient Cos, Göttingen 1978, 109 mit Anm. 138–139; TRANSIER (Anm. 13) 28; SHIPLEY (Anm. 31) 186–187. Vgl. HUSS (Anm. 31) 232 Anm. 396.

¹⁰⁹ «Sed nulla in titulo causa exhibetur, cur ipsam insulam a Seleucidis expugnatam credamus» zutreffend DUNST; vgl. SHIPLEY (Anm. 31) 187.

¹¹⁰ S. Anm. 55.

gin Phila ausgeführt sein werden». L. ROBERT nahm an, daß es sich um Phila II., die Schwester des Antiochos II. und (nach 278) Gattin des Antigonos Gonatas, handelte und versprach eine Untersuchung dieses Problems, die allerdings nie erschienen ist;¹¹¹ wenn dies zutrifft, dann muß Samos zu dieser Zeit zum Machtbereich Antiochos' II. bzw. des Antigonos Gonatas gehört haben.¹¹² Der erste Herausgeber der Inschrift, L. LAURENZI, identifizierte Phila dagegen mit Phila I., der Gattin des Demetrios Poliorketes, und datierte die Inschrift in die Jahre nach 306 (Annahme des Königtitels durch Antigonos Monopthalmos und Demetrios); aus dieser Zeit der antigenidischen Vorherrschaft über die Insel ist eine Ehrenurkunde für einen Wächter der Phila bekannt.¹¹³ Diese Datierung ist von GAUTHIER¹¹⁴ bekräftigt worden und wird durch die Buchstabenformen erwiesen, die in jedem Fall noch in das 4. Jh. zu setzen sind.¹¹⁵

Als weiteres mögliches Zeugnis für den Einfluß Antiochos' II. auf Samos ist die Ehreninschrift für die βασίλισσα Berenike,¹¹⁶ Tochter Ptolemaios' II. und Gattin des Antiochos seit 252, betrachtet worden. TRACY¹¹⁷ konnte die Inschrift einem Steinmetzen zuschreiben, der seit etwa 305 nachweisbar ist. Eine Datierung nach 252 scheidet damit definitiv aus. Der Titel βασίλισσα muß hier, wie bereits SCHEDE gesehen hat,¹¹⁸ «Prinzessin» bedeuten. Da Berenike um 278 geboren worden ist, hält TRACY ein Datum um 270 oder wenig früher für plausibel. Die Statue der kindlichen Prinzessin dokumentiert damit nichts anderes als die bekannte Tatssache, daß Samos nach dem Ende des Lysimachos bei Kurupedion unter ptolemäischem Einfluß stand.

Klare Zeugnisse für die Herrschaft des Antiochos II. über die Insel in den Jahren zwischen 259 und 246 gibt es bislang nicht. Es empfiehlt sich daher, von einer solchen Annahme Abstand zu nehmen. Die Mission des Bulagoras wird keines-

¹¹¹ L. ROBERT, *Hellenica* VII, 1949, 177 Anm. 4; vgl. dens., *Hellenica* XI–XII, 1960, 204 Anm. 1.

¹¹² HABICHT (Anm. 11) 62–63; ibid. (2¹⁹⁷⁰) 253 Anm. 1, der sich weitergehender Folgerungen enthält. Solche finden sich bei G. REGER, *AJAH* 10, 1985, 167. 176–177.

¹¹³ Syll.³ 333.

¹¹⁴ PH. GAUTHIER, *Nouvelles inscriptions de Sardes* II, 1989, 62 Anm. 41 (SEG 39, 850).

¹¹⁵ Zum Vergleich standen die Abklatsche von R. HERZOG im Archiv der IG zur Verfügung. Die Formen der Buchstaben sind ähnlich denjenigen in SOKOLOWSKI, LSCG 151 A–D (R. HERZOG, *Heilige Gesetze von Kos*, Abk. Ak. Berlin VI/1928, Nr. 1–4; M. SEGRE, *Iscrizioni di Cos* I, 1994 [1995], ED 140 und ED 241). Auch der von L. ROBERT vorgebrachte Wortreichthum, der für die Mitte des 3. Jhs spräche, ist, wie ein Vergleich mit dem Dekret für Richter von Myndos (SEG 1, 363; *Choix* Nr. 21) aus der Zeit um 280 lehrt, dieser Gattung von Urkunden schon früher eigen. Mit den streng formalisierten Ehrendekreten aus dem 4. Jh. (sog. φυγή-Urkunden) darf nicht verglichen werden.

¹¹⁶ Ed. M. SCHEDE, *AM* 44, 1919, 20–21 Nr. 8 (SEG 1, 369). Photo bei ST. V. TRACY, *Chiron* 20, 1990, 81 fig. 7.

¹¹⁷ TRACY, *Chiron* 20, 1990, 66–67; Photo von fr. a ibid. 81 fig. 7.

¹¹⁸ Unter Verweis auf DITTBURGERS Kommentar zu OGI 14, Anm. 1. Vgl. U. WILCKEN, *RE* 3, 1, 1897, 286 s. v. Berenike (12).

wegs weniger plausibel und der Dank seiner Landsleute um so mehr verständlich, wenn die samische Peraia den Seleukiden unterstand, die Insel selbst aber im ptolemäischen Einflußbereich verblieben wäre, zumal Philadelphos im Jahre 253 den Frieden mit Antiochos II. gesucht und sich mit ihm verwandtschaftlich verbunden hatte, um den makedonischen Expansionsbestrebungen in der Ägäis besser begegnen zu können. Es ist durchaus denkbar, daß im Zuge des Ausgleiches zwischen dem Ptolemäer und dem Seleukiden die Samier ihre Chance sahen, den auf dem Festland gelegenen Grundbesitz zurückzuerlangen.

Wenn in der Tat Samos seit 281 ununterbrochen unter ptolemäischem Einfluß stand, dann hätte die Zeit des 3. Syrischen Krieges für die strategisch wichtige Insel wohl gewisse Belastungen, aber keine grundlegenden inneren Erschütterungen mit sich gebracht. Dies scheint der Tenor zu sein, den die samischen Inschriften aus der Mitte des 3. Jh.s vermitteln.

Inscriptiones Graecae
Berlin-Brandenburgische Akademie
der Wissenschaften
Unter den Linden 8
10117 Berlin

Swinemünder Str. 9
10435 Berlin

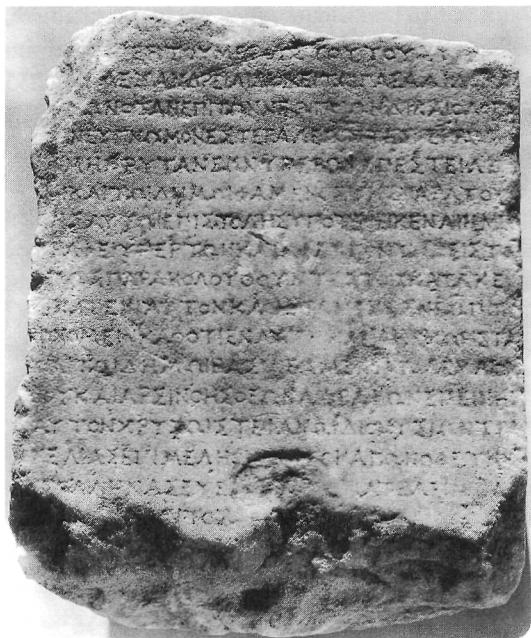


Abb. 1: Fr. a (Inv.-Nr. J 277); Photo: DAI Athen, Sam. 2917

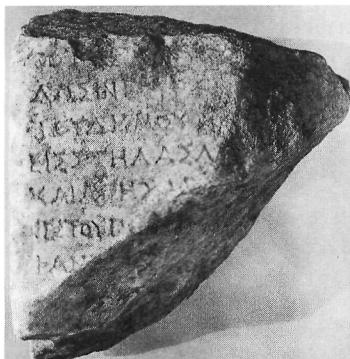


Abb. 2: Fr. b (Inv.-Nr. J 48); Photo: DAI Athen, Sam. 3018



Abb. 3: Fr. c (ohne Inv.-Nr.); Photo: K. Hallof

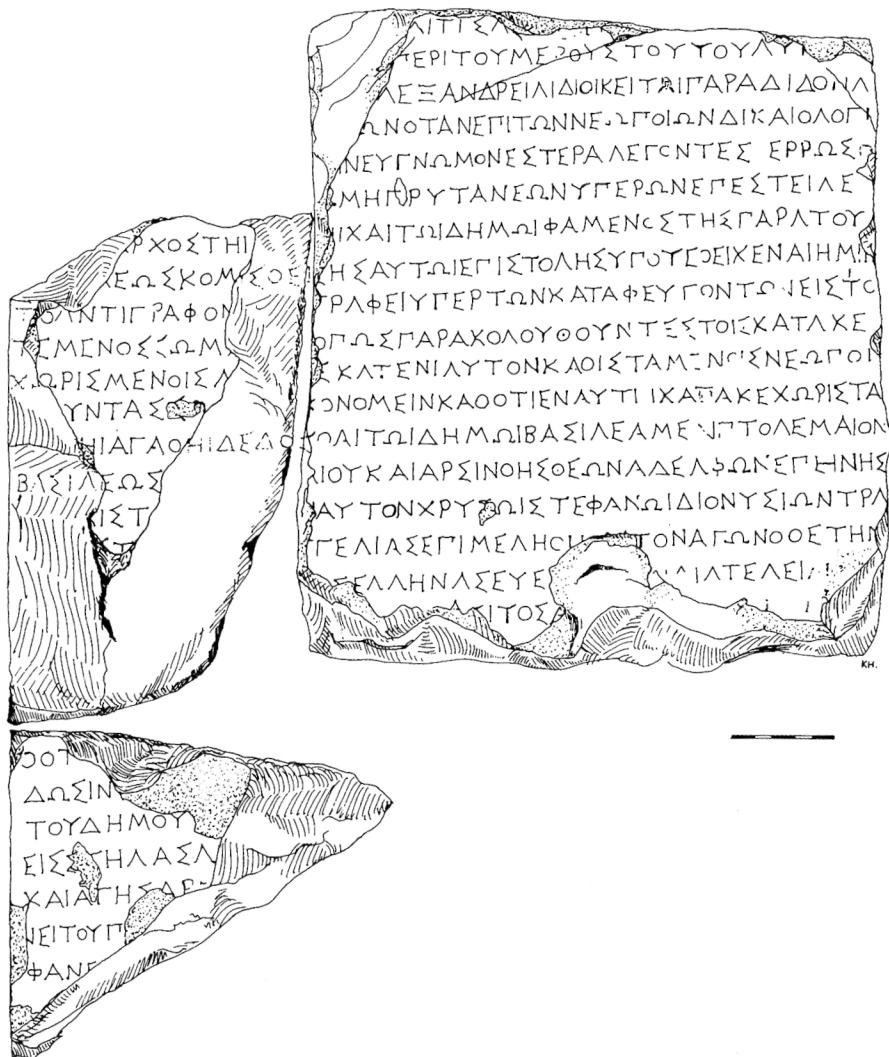


Abb. 4: Frag. a-c; Nachzeichnung K. Hallof

